Rheine, den 06.12.2017

Einladung 5 / 2017

zur Sitzung des Verwaltungsrates

am Donnerstag, 14.12.2017, um 17:00 Uhr

bei der Stadt Rheine, Raum 104

Tagesordnung:

	Öffentliche Sitzung	
1.	Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 28.11.2017	Anlage 1
2.	Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 28.11.2017	Anlage 2
3.	Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung -	Anlage 3
4.	Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung -	Anlage 4
5.	Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)	Anlage 5
6.	Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung -	Anlage 6
7.	Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine - Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung -	Anlage 7
8.	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine - Straßenreinigungs- und -gebührensatzung -	Anlage 8
9.	Verschiedenes	Anlage 9

Mit freundlichen Grüßen
Technische Betriebe Rheine AöR

Christine Karasch
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Beglaubigt:

i. A.
Marlies Ellerbrok
Vorstandssekretariat

TOP 1 Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 28.11.2017

Die o. g. Niederschrift (s. Anlage) wird dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat genehmigt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.09.2017 gem. § 7, Abs. 9 der Satzung in der vorgelegten Form.

06.12.2017

Christine Karasch
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Anlage: Niederschrift öffentliche Sitzung vom 28.11.2017

Niederschrift 4a / 2017
über die
öffentliche Sitzung
des Verwaltungsrates der TBR AöR
am Dienstag, 28.11.2017
bei der Stadt Rheine, Raum 104

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 17:21 Uhr

Verwaltungsrats-mitglieder

Frau	Karasch, Christine	(Verwaltungsratsvorsitzende)		
Herr	Auth, Matthias	Herr	Krümpel, Mathias
Herr	Beckmann, Helmut (f. Oechtering)	Herr	Lammers, Franz-Josef
Herr	Beckmann, Martin	Herr	Radau, Kurt
Herr	Berardis, Antonio	Herr	Roscher, Jürgen
Herr	Brauer, Karl-Heinz (f. Scheinig)	Herr	Theismann, Friedrich
Herr	Gude, Jürgen (f. Overesch)	Herr	Weßling, Detlef (f. Kleene)
Herr	Jansen, Paul	Herr	Willems, Johannes
Herr	Kahle, Dennis	Herr	Winkelhaus, Heinrich

Vorstand

Herr	Dr. Schulte-de Groot, Ralf
Herr	Vennekötter, Jochen

weitere Teilnehmer

TBR

Herr	Eggert, Udo	Frau	Flüthmann, Karin
Frau	Ellerbrok, Marlies (Protokoll)	Frau	Starke, Tanja
Herr	Neuber, Uwe	Frau	Weßling-Deters, Sandra

	Öffentliche Sitzung
1.	Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 28.09.2017
2.	Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 28.09.2017
3.	Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung –
4.	Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine - Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung -
5.	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und –gebührensatzung –
6.	Satzungsbeschlüsse aus der Sitzung vom 28.09.2017
7.	Verschiedenes

Frau Karasch eröffnet die öffentliche Sitzung um 17:00 Uhr.

TOP 1 Niederschrift 28.09.2017

Die Niederschrift wird in der vorgelegten Form genehmigt.

1.4.17 *Einstimmiger Beschluss:*

Der Verwaltungsrat genehmigt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.09.2017 gem. § 7, Abs. 9 der Satzung in der vorgelegten Form.

Die Niederschrift wird in der vorgelegten Form genehmigt.

TOP 2 Durchführung der gefassten Beschlüsse vom 28.09.2017

Herr Dr. Schulte- de Groot verweist auf die Vorlage. Es gibt keine Wortmeldungen.

TOP 3 Abfallgebührensatzung

Herr Dr. Schulte-de Groot betont, dass für alle drei Gebührensatzungen eine positive Botschaft für die privaten Haushalte zu vermelden ist. Erhöhungen konnten weitgehend vermieden werden.

Frau Weßling-Deters erläutert die Vorlage.

Frau Starke ergänzt, dass die bislang nicht in Anspruch genommenen Restmüll-Großcontainer auch weiterhin angeboten werden, da die Gewerbeabfallverordnung künftig Gewerbetreibende dazu verpflichtet, einen Restmüllbehälter vorzuhalten.

2.4.17 *Einstimmiger Beschluss:*

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 14.12.2017 folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Für das Jahr 2018 werden die folgenden genannten Gebührensätze beschlossen.

Gefäßart	Gebühr 2018
Restmüllbehälter:	
MGB (80l)	136,00 €
MGB (120l)	169,68 €
MGB (240l)	270,73 €
1,1 m³ Container:	
14-täglich	749,15 €
1x wöchentlich	1.227,41 €
2x wöchentlich	2.183,93 €
4x wöchentlich	4.367,86 €
Biomüllbehälter:	
MGB (120l)	88,53 €
MGB (240l)	121,21 €
1.100 Liter	522,56 €
Blauer Müllsack:	3,19 €

b) Die Satzung „Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine –Abfallgebührensatzung- .. . .. . 2017“ wird beschlossen.

TOP 4 Abwasserbeitragsgebührensatzung

Frau Weßling-Deters erläutert die Vorlage. Sie weist darauf hin, dass die gestiegenen Kosten im Schmutzwasserbereich durch Überschüsse dieses Bereiches aus den Vorjahren ausgeglichen werden konnten und dadurch eine Konstanz der Gebühren erreicht wurde.
Es stehen dennoch weiterhin Überschüsse zum Ausgleich von künftigen Kostensteigerungen im Schmutzwasser –allerdings in geringerer Höhe- zur Verfügung.
Herr Dr. Schulte-de Groot weist darauf hin, dass größere, gebührenwirksame Investitionen im Kanalbereich in der Zukunft möglich sind. Zum einen, um Starkregenereignisse besser bewältigen zu können aber auch durch den Anschluss künftiger Neubaugebiete.

Herr Winkelhaus weist auf einen Tippfehler in der Synopse, §17, Abs. 2. hin.

3.4.17 *Einstimmiger Beschluss:*

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 14.12.2017 folgende Beschlüsse zu fassen:

c) Für das Jahr 2018 werden der genannten Gebührensatz je cbm anrechenbarer Schmutzwassermenge auf 2,50 € und der genannte Gebührensatz je qm angeschlossener Grundstücksfläche auf 0,74 € mit Wirkung zum 01.01.2018 beschlossen.

d) Die Satzung „Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser - Beitrags- und –Gebührensatzung - vom .. . .. . 2017“ wird beschlossen.

TOP 5 Straßenreinigungsgebührensatzung

Herr Dr. Schulte-de Groot weist darauf hin, dass im Bereich der Straßenreinigung die Kostensteigerungen durch geringere Winterdienstkosten aufgefangen werden konnten.
Es ergibt sich auch hier eine Konstanz.

4.4.17 *Einstimmiger Beschluss:*

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 14.12.2017 die folgenden Beschlüsse zu fassen:

a) Für das Jahr 2018 werden keine Änderungen für die Straßenreinigungsgebühren beschlossen.

b) Die Satzung „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung – vom .. . .. . 2017“ wird beschlossen.

TOP 6 Satzungsbeschlüsse aus der Sitzung vom 28.09.2017

Frau Weßling Deters erläutert die Vorlage. Sie weist darauf hin, dass die Formulierungen der Mustersatzung nicht geändert werden sollten, da sie eine Rechtssicherheit bieten.

5.4.17 *Einstimmiger Beschluss:*

1. Der Verwaltungsrat stimmt der Absicht des Vorstandes zu, die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine- Abfallentsorgungssatzung - § 6 Abs. 2 wie in der Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017 beschlossen (s. Beschlussnummer: 2.3.17), unverändert zu belassen.

2. Der Verwaltungsrat stimmt der Absicht des Vorstandes zu, die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine- Abfallentsorgungssatzung - § 14 c) wie in der Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017 beschlossen (s. Beschlussnummer: 2.3.17), anzupassen.

TOP 7 Verschiedenes

Es gibt keine Fragen oder Wortmeldungen.

Frau Karasch schließt die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates der TBR AöR um 17:21 Uhr.

Rheine, Rheine,

Karasch, Christine
- Verwaltungsratsvorsitzende-

Ellerbrok, Marlies
- Protokoll -

TOP 2 Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 28.11.2017

<table>
<tr><th>Bschluss-Nr.</th><th>Maßnahme</th></tr>
<tr><td>1.4.17</td><td>TOP 1 Niederschrift 28.09.2017
Einstimmiger Beschluss:
Der Verwaltungsrat genehmigt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 28.09.2017 gem. § 7, Abs. 9 der Satzung in der vorgelegten Form.
Durchführung:
Kenntnisnahme.</td></tr>
<tr><td>2.4.17</td><td>TOP 3 Abfallgebührensatzung
Einstimmiger Beschluss:
Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 14.12.2017 folgende Beschlüsse zu fassen:
a) Für das Jahr 2018 werden die folgenden genannten Gebührensätze beschlossen.

<table>
<tr><th>Gefäßart</th><th>Gebühr 2018</th></tr>
<tr><td>Restmüllbehälter:</td><td></td></tr>
<tr><td>MGB (80l)</td><td>136,00 €</td></tr>
<tr><td>MGB (120l)</td><td>169,68 €</td></tr>
<tr><td>MGB (240l)</td><td>270,73 €</td></tr>
<tr><td>1,1 m³ Container:</td><td></td></tr>
<tr><td>14-täglich</td><td>749,15 €</td></tr>
<tr><td>1x wöchentlich</td><td>1.227,41 €</td></tr>
<tr><td>2x wöchentlich</td><td>2.183,93 €</td></tr>
<tr><td>4x wöchentlich</td><td>4.367,86 €</td></tr>
<tr><td>Biomüllbehälter:</td><td></td></tr>
<tr><td>MGB (120l)</td><td>88,53 €</td></tr>
<tr><td>MGB (240l)</td><td>121,21 €</td></tr>
<tr><td>1.100 Liter</td><td>522,56 €</td></tr>
<tr><td>Blauer Müllsack:</td><td>3,19 €</td></tr>
</table>

b) Die Satzung „Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine – Abfallgebührensatzung - .. . .. . 2017“ wird beschlossen.
Durchführung:
a)+ b): Weiterleitung an den Rat der Stadt Rheine zur Beschlussfassung in der Ratssitzung am 12.12.2017.</td></tr>
</table>

3.4.17	**TOP 4 Abwasserbeitragsgebührensatzung** **Einstimmiger Beschluss:** Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 14.12.2017 folgende Beschlüsse zu fassen: c) Für das Jahr 2018 werden der genannten Gebührensatz je cbm anrechenbarer Schmutzwassermenge auf 2,50 € und der genannte Gebührensatz je qm angeschlossener Grundstücksfläche auf 0,74 € mit Wirkung zum 01.01.2018 beschlossen. d) Die Satzung „Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren - Abwasser-Beitrags- und -Gebührensatzung - vom .. . .. . 2017“ wird beschlossen. **Durchführung:** Weiterleitung an den Rat der Stadt Rheine zur Beschlussfassung in der Ratssitzung am 12.12.2017.
4.4.17	**TOP 5 Straßenreinigungsgebührensatzung** **Einstimmiger Beschluss:** Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 14.12.2017 die folgenden Beschlüsse zu fassen: a) Für das Jahr 2018 werden keine Änderungen für die Straßenreinigungsgebühren beschlossen. b) Die Satzung „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung – vom .. . .. . 2017“ wird beschlossen. **Durchführung:** a) + b): Weiterleitung an den Rat der Stadt Rheine zur Beschlussfassung in der Ratssitzung am 12.12.2017.
5.4.17	**TOP 6 Satzungsbeschlüsse aus der Sitzung vom 28.09.2017** **Einstimmiger Beschluss:** 1. Der Verwaltungsrat stimmt der Absicht des Vorstandes zu, die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine- Abfallentsorgungssatzung - § 6 Abs. 2 wie in der Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017 beschlossen (s. Beschlussnummer: 2.3.17), unverändert zu belassen. 2. Der Verwaltungsrat stimmt der Absicht des Vorstandes zu, die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung - § 14 c) wie in der Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017 beschlossen (s. Beschlussnummer: 2.3.17), anzupassen. **Durchführung:** Es wurde entsprechend verfahren.

06.12.2017

Dr. Jochen Vennekötter
Vorstand

TOP 3 **Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung -**

Es wird auf die entsprechende Vorlage und die beigefügten Anlagen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017 verwiesen. Der dort gefasste Empfehlungsbeschluss wird dem Rat zur Beschlussfassung in der Sitzung am 12.12.2017 vorgelegt.

Falls sich Abweichungen zum Empfehlungsbeschluss und damit zu der Vorlage für die Sitzung am 14.12.2017 ergeben, wird eine geänderte Vorlage erstellt und kurzfristig in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung - vom 14.12.2017.

06.12.2017

Roswitha Schulze-Fahle
Kfm. Assistenz

Anlage: Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung - vom 14.12.2017

Satzung über die
Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine
- Abfallentsorgungssatzung -
vom 2017

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Aufgaben und Ziele

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der TBR

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

§ 9 Abfallbehälter und Abfallsäcke

§ 10 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

§ 11 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

§ 12 Benutzung der Abfallbehälter

§ 13 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung

§ 15 Sperrmüll, Grünabfälle und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

§ 16 Anmeldepflicht

§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

§ 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung

§ 19 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

§ 20 Abfallentsorgungsgebühren

§ 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete

§ 22 Begriff des Grundstücks

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Abfallartenkatalog des Kreises Steinfurt (Positivliste)

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S.966),

- des §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, (GV NW S.250), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 7. April 2017 (GV NRW S.442),

- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012, (BGBl I S.212), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (GV NRW 2017 S. 2808),

- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfVO) vom 18. April 2017 (BGBl I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl I S. 2234),

- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1997 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl I S. 3295),

- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007,

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am ... . 2017 die folgende Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung –beschlossen:

§ 1
Aufgaben und Ziele

(1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 5 Abs. 6 Landesabfallgesetz (LAbfG NRW) sowie § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie das Recht anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.

(2) Die TBR betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Rheine nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Die TBR erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

a) Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gebiet der Stadt Rheine anfallen,

b) Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen,

c) Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist,

d) Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gebiet der Stadt Rheine.

(4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(5) Die TBR kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(6) Die TBR wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Rheine durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2
Abfallentsorgungsleistungen der TBR

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die TBR umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Stofflich wieder verwertbare Abfälle, insbesondere Glas, Papier und Elektro- und Elektronikgeräte werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die TBR folgende Abfallentsorgungsleistungen:

a) Einsammeln und Befördern von Restmüll;

b) Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren, Abfallanteile zu verstehen wie z.B. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle sowie kompostierbare Küchenabfälle;

c) Einsammeln und Befördern von Altpapier;

d) Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll;

e) Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 15 Abs. 6 dieser Satzung;

f) Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationärer Sammelstelle am Wertstoffhof;

g) Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen;

h) Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;

i) Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken in der Stadt Rheine.

(3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Bioabfallgefäß, Papiertonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauch- und Grünschnittsammlungen, Entsorgung von Sperrmüll) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Hohlglas-Container an mehreren Standorten in Rheine, Altpapier-, Grünabfall- und Sperrmüllcontainer auf dem Wertstoffhof der TBR, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über die Annahmestelle auf dem Wertstoffhof der TBR). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 9 - 16 dieser Satzung geregelt.

(4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung durch vom Dualen System beauftragte Gesellschaften.

§ 3
Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die TBR sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Kreis Steinfurt, ausgeschlossen:

a) folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die TBR nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG):

1. Einwegverkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen, die im Rahmen des Dualen Systems anfallen;

2. Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackVO, die vom Hersteller (§ 3 Abs. 8 VerpackVO) oder Vertreiber (§ 3 Abs. 9 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Abs. 2 VerpackVO);

3. Umverpackunqen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackVO, die vom Vertreiber (§ 3 Abs. 9 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackVO).

b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Dieses sind Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Positivliste des Abfallartenkatalogs des Kreises Steinfurt aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.

(2) Über Absatz 1 hinaus kann die TBR in Einzelfällen mit Zustimmung des Kreises Steinfurt Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die TBR kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Kreises Steinfurt auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die TBR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde, Kreis Steinfurt, widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

(4) Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die TBR ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 4
Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (Sonderabfälle) werden von der TBR an dem von ihr betriebenen Wertstoffhof, Am Bauhof, (stationäres Zwischenlager) nach Maßgabe der Benutzungsordnung angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2) Sonderabfälle im Sinne des Absatz 1 sind am stationären Zwischenlager anzuliefern und dürfen nicht mit dem Hausmüll entsorgt werden.

§ 5
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der TBR den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Rheine haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbN Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen.

Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Verbrennen von Schlagabraum aus Maßnahmen im Außenbereich ist durch „Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Rheine" vom 14. November 2007 geregelt worden. Das Abbrennen von sogenannten Brauchtumsfeuern ist in der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Rheine" vom 3. März 2006 geregelt.

§ 7
Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht:

a) soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die TBR an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach §§ 23, 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

d) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);

e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der TBR/dem Kreis nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG).

§ 8
Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Ein Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, insoweit als der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf dem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die TBR stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß§ 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die TBR stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KrWG besteht.

§ 9
Abfallbehälter und Abfallsäcke

Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Müllgefäßbehälter (MGB) zugelassen:

a) Blaue Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit blauem Deckel für Altpapier, -pappe und -karton in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l,

b) Braune Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit braunem Deckel für kompostierbare Abfälle (Biotonne) in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l,

c) Schwarze Abfallbehälter (MGB) bzw. Abfallbehälter (MGB) mit schwarzem Deckel für Restmüll in den Gefäßgrößen 80 l, 120 l und 240 l,

d) Abfallgroßbehälter mit 1,1 m^3 Gefäßgröße für Restmüll bzw. kompostierbare Abfälle oder für Altpapier, -pappe und -karton,

e) Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas,

f) Blaue Abfallsäcke, die von der TBR zugelassen sind, für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln darin eignet.

§ 10
Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jedes Grundstück, das dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, erhält:

a) einen braunen Abfallbehälter für Bioabfälle,

b) einen schwarzen Abfallbehälter für Restmüll,

c) wenn gewünscht einen blauen Abfallbehälter für Altpapier,

in denen vom Abfallbesitzer die Abfälle getrennt zu sammeln sind.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die TBR legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	Je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleich-wert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	Je 3 Beschäftigten	1
c) Schulen, Kindergärten	Je 10 Schüler / Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übriges Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5

(4) Beschäftigte im Sinne des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu 1/4 berücksichtigt.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das nach Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.

(6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer nach schriftlicher Aufforderung durch die TBR die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu veranlassen; kommt er dieser Aufforderung nicht binnen 2 Wochen nach, so hat er die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen durch die TBR zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 11
Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Die Abfallgefäße (Behälter und ggf. Säcke) sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis spätestens 7 Uhr an der öffentlichen Straße oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße oder an der festgelegten Abfuhrstelle zur Abfuhr bereit zu stellen. Sie sind nach dem Entleeren unverzüglich auf das Grundstück zurück zu bringen. Die Gefäße sind nach der Vorgabe der TBR so zur Entleerung bereit zu stellen, dass sie einerseits den Verkehr nicht bzw. die Umgebung nicht mehr als unvermeidlich beeinträchtigen und andererseits ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können. Auf jeden Fall müssen die Behälter so bereitgestellt werden, dass sie von der Straße aus zu sehen sind.

(2) Die TBR legt die nächstmögliche Abfuhrstelle fest, wenn das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren kann oder die Anfahrt dem Fahrer aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist. Der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person muss die Abfallbehälter dort zur Abfuhr bereitstellen. Die TBR kann auch festlegen, dass die Abfallgefäße nur auf einer Straßenseite und in vorgegebener Ausrichtung bereit zu stellen sind.

§ 12
Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden von den TBR oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Benutzer über. Die Beschaffung ist den Benutzern nicht gestattet.

Fällt vorübergehend mehr Restmüll an, so kann er in blauen Abfallsäcken bereit gestellt werden. Die blauen Abfallsäcke müssen von der TBR zugelassen sein. Der Restmüll muss sich zum Einsammeln in diesen Abfallsäcken eignen. Die blauen Abfallsäcke können bei den in Betracht kommenden Geschäften in Rheine erworben werden. Der Kaufpreis wird in der Abfallgebührensatzung festgelegt.

(2) Die Abfälle müssen in die von der TBR oder einem von ihr beauftragten Dritten gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Hohlglas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die TBR oder Dritte bereitzustellen:

a) Hohlglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen;

b) Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Altpapier kann auch in gebündelter Form zum Wertstoffhof gebracht werden;

c) Kompostierbare Bioabfälle sind in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;

d) Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Sack einzufüllen, der dem Abfallbesitzer vom Unternehmen, das von den dualen Systembetreibern beauftragt ist, zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen;

e) Der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft, darin verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchzusortieren oder zu durchsuchen. Der Inhalt eines zur Entleerung bereitgestellten Abfallbehälters (MGB) darf das Gewicht von 80 kg nicht überschreiten. Entsprechende Weisungen des Beauftragten der TBR sind zu befolgen.

(6) Werden die Behältnisse für Altpapier bzw. Bioabfälle wiederholt falsch genutzt (Fehlbefüllung), besteht kein Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters. Die TBR ist in diesen Fällen dazu berechtigt, den bestehenden Behälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechend höheres Behältervolumen des oder der vorhandenen Restabfallgefäße vorzuschreiben.

(7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Sind Abfallbehälter beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so ist die TBR unverzüglich zu informieren.

(9) Die TBR gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden.

(10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Hohlglas nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

(11) Die TBR hat keine Abfuhrverpflichtung für satzungswidrig benutzte Behältnisse.

§ 13
Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Folgende Randbedingungen sind zu einzuhalten:

a) Die Grundstücke der Entsorgungsgemeinschaft grenzen unmittelbar aneinander, wobei Straßen oder Wege nicht als Trennung gesehen werden. Eine Unterbrechung durch ein Grundstück ist zulässig;

b) Maximal können sechs Grundstücke eine Entsorgungsgemeinschaft bilden;

c) Die äußeren Wohngebäude dürfen nicht mehr als 100 m auseinander liegen.

(2) Zum Antrag auf Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft gehört ein Nachweis über die Zahl der zur Gemeinschaft gehörenden Personen und eine verpflichtende Erklärung des Zahlungspflichtigen, damit der Gebührenbescheid ordnungsgemäß zugestellt werden kann. Über die Zulassung zur Bildung einer Gemeinschaft entscheidet die TBR. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der TBR im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 14
Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

a) Der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert;

b) Der braune Abfallbehälter für kompostierbare Bioabfälle wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert;

c) Der gelbe Abfallsack für Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen wird im 2-Wochen-Rhythmus vom Beauftragten der Dualen Systeme abgeholt;

d) Der schwarze Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert;

e) Die Abfallgroßbehälter mit einer Gefäßgröße von 1,1 m^3 werden im 2-Wochen-Rhythmus, wöchentlich oder mehrmals wöchentlich entleert.

Die Tage der Abfuhr sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der TBR bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben. Aus einer versehentlichen Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche hergeleitet werden. Eine Verschiebung der üblichen Abfuhrzeit innerhalb des Abfuhrtages behält sich die TBR auch ohne vorherige Bekanntgabe vor.

§ 15
Sperrmüll, Grünabfälle und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

(1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Rheine von der TBR außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abgefahren. Die Anforderung hat mit der Sperrmüll-Karte schriftlich oder auf elektronischem Wege zu erfolgen. Derartige Abfälle werden in der Regel bis zu viermal jährlich pro Wohnung abgefahren. Die Höchstmenge je Wohnung darf je Abfuhr 10 m^3 nicht überschreiten. Einzelstücke dürfen nicht schwerer als 40 kg und/oder die Kantenlänge größer als 2 m und/oder die Summe von Länge, Breite und Höhe größer als 4 m sein. Der Abholtermin wird von der TBR dem Anforderer mitgeteilt.

(2) Sperrmüll aus privaten Haushalten kann von Anschlussberechtigen und jedem anderen Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Rheine auch selbst und unentgeltlich zum Wertstoffhof der TBR gebracht werden. Es gelten die Höchstmengen je Haushalt nach Abs. 1.

(3) Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.:

a) Grünabfälle,

b) Gegenstände, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Türen, Holzgebälk, Ziegel usw.,

c) Glas,

d) Fahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Autowracks,

e) verölte Teile.

(4) Die Sammlung von Grünabfällen erfolgt an den eingerichteten Annahmestellen (Am Bauhof und Moorstraße). Die gebührenpflichtige Anlieferung wird pro Anfahrt auf die Menge eines Pkw-Kombis begrenzt. Größere Mengen und Grünabfälle von Besitzern aus Gewerbebetrieben, Land- und Forstwirtschaft sind gebührenpflichtig bei den Annahmestellen des Kreises Steinfurt anzuliefern.

(5) Im Frühjahr und Herbst werden von der TBR stadtweit flächendeckende Sammlungen von privatem sperrigem Baum- und Strauchschnitt durchgeführt. Die Abfälle sind dazu gebündelt bereitzustellen. Für die Bündelung ist kompostierbares Material zu verwenden. Die Bereitstellung ist wie für Abfallgefäße (§ 11) am vorgesehenen Abfuhrtag bis 7 Uhr morgens vorzunehmen. Die Menge ist je Grundstück auf 10 m^3 je Sammlung begrenzt. Einzelstücke dürfen nicht schwerer als 20 kg und/oder länger als 1,5 m sein.

(6) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind getrennt von sonstigem Abfall, insbesondere bei einer Sperrmüllabfuhr, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zum Wertstoffhof der TBR als Sammelstelle zu bringen und dort getrennt zu entsorgen. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind weder in Restmüllgefäße noch in andere Abfallbehälter zu entsorgen. Der Abholtermin wird von der TBR auf Anforderung mitgeteilt. Für Elektrokleingeräte stehen zusätzlich im Stadtgebiet dezentral Sammelcontainer bereit.

§ 16
Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der TBR den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückeigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die TBR unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17
Auskunftspflicht, Betretungsrechte

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2) Den Beauftragten der TBR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der TBR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 18
Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der TBR obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Abs. 1 und auch bei witterungsbedingtem Ausfall der Abfallentsorgung und/oder Streiks besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 19
Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/
Anfall der Abfälle

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn sie zur Abfuhr bereit gestellt sind.

(3) Die TBR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20
Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der TBR und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die TBR werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der TBR erhoben.

§ 21
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungseigentümergemeinschaften, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23
Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der TBR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;

b) auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle entgegen § 6 der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt;

c) Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 1 selbst beschafft oder Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 12 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 sowie § 15 Abs. 6 dieser Satzung befüllt;

d) seinen Anmeldepflichten gemäß § 16 nicht nachkommt;

e) angefallene Abfälle entgegen § 19 Abs. 3 unbefugt durchsucht oder wegnimmt;

f) Depotcontainer außerhalb der in § 12 Abs. 9 angegebenen Zeiten befüllt;

g) entgegen § 4 Abs. 2 Sonderabfälle nicht zu dem in § 4 Abs. 1 genannten Wertstoffhof (stationäre Zwischenlager) bringt;

h) entgegen § 17 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt oder den Beauftragten der TBR den Zutritt zum Grundstück verweigert;

i) entgegen § 12 Abs. 5 die in ein Restmüllgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich nach verwertbaren Abfällen durchsortiert oder durchsucht;

j) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 12 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine - Abfallentsorgungssatzung – vom .. . …….. 2017 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 1. September 2016 außer Kraft.

TOP 4 **Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine**
- Entwässerungssatzung -

Es wird auf die entsprechende Vorlage und die beigefügten Anlagen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017 verwiesen. Der dort gefasste Empfehlungsbeschluss wird dem Rat zur Beschlussfassung in der Sitzung am 12.12.2017 vorgelegt.

Falls sich Abweichungen zum Empfehlungsbeschluss und damit zu der Vorlage für die Sitzung am 14.12.2017 ergeben, wird eine geänderte Vorlage erstellt und kurzfristig in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine – Entwässerungssatzung - vom 14.12.2017.

06.12.2017

Roswitha Schulze-Fahle
Kfm. Assistenz

Anlage: Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine – Entwässerungssatzung - vom 14.12.2017

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung - vom 2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Anschlussrecht
§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts
§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser
§ 6 Benutzungsrecht
§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts
§ 8 Abscheideanlagen
§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser
§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers
§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen
§ 14 Zustimmungs- und Abnahmeverfahren
§ 15 Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
§ 16 Indirekteinleiter-Kataster
§ 17 Abwasseruntersuchungen
§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht
§ 19 Haftung
§ 20 Berechtigte und Verpflichtete
§ 21 Ordnungswidrigkeiten
§ 22 Inkrafttreten

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 966),
- der §§ 43 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016 (GV NRW. S. 559),
- der §§ 56 und 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GVBl. I S. 2771),
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) vom 17. Oktober 2013 (GV NRW. S. 602),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1997 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl I S. 3295),
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007,

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung,

hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am .. . …….. 2017 die folgende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine -Entwässerungssatzung- beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Recht anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.

(2) Die TBR betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine öffentliche Einrichtung zur leitungsgebundenen Beseitigung des im Gebiet der Stadt Rheine anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser).

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie die Entsorgung der Inhalte. Hierfür gilt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom .. . .. . 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Abwasserbeseitigungspflicht der TBR umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gebiet der Stadt Rheine anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlamms.

Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LWG NRW insbesondere:

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist;

2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW;

3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlamms für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung;

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW;

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW) hierfür gilt die Satzung der TBR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom .. . .. . 2017 in der jeweils geltenden Fassung;

6. die Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW zur Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Rheine.

(5) Die TBR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Die öffentliche Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(6) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die TBR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Die TBR bestimmt insbesondere, ob sie Abwasserkanäle in Form von Freispiegelleitungen oder als Druckrohrleitungen herstellt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

   Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 WHG

2. Schmutzwasser:

   Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

   Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten (überbauten) Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

   Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

   Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

   a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der TBR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verregnen, Verrieseln und Einleiten von Abwasser sowie der Behandlung, Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

   b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner bei Freigefällekanälen auch die Grundstücksanschlussleitungen vom Hauptkanal bis zur Grundstücksgrenze.

   c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehört die Druckrohrleitung ab Druckpumpanlage –ausschließlich- zur öffentlichen Abwasseranlage.

   d) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch Gräben und natürliche Wasserläufe sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der TBR selbst, sondern von Dritten (z. B. Unterhaltungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn die TBR sich ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient.

   e) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, deren Entsorgung in der Satzung der TBR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom ....2017 in der jeweils geltenden Fassung, geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

   Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und private Hausanschlussleitungen verstanden:

   a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, bei Druckentwässerungsnetzen bis an den jeweiligen Pumpenschacht.

   b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zum Hauptgebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch die Grundleitungen auf dem Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, sowie Schächte und ggf. Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der privaten Hausanschlussleitung. Hausanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

   c) Grundleitungen sind mit leichtem Gefälle weitgehend horizontal verlegte Abwasserleitungen auf den Grundstücken, die im Erdreich, unter einer Bodenplatte oder sonst wie unzugänglich verlegt sind.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

   Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

   Haustechnische Anlagen und Hausanschlussleitungen werden auch als Grundstücksentwässerungseinrichtungen bezeichnet. Dazu gehören auch Bodeneinläufe von befestigten Flächen.

9. Druckentwässerungsnetz:

   Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. Abscheider:

    Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

    Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

    Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst wie hineingelangen lässt.

13. Grundstück:

    Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die TBR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

14. Freispiegelleitungen, Freigefällekanäle:

    Freispiegelleitungen bzw. Freigefällekanäle sind Leitungen, in denen das Abwasser im freien Gefälle abfließt.

§ 3
Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der TBR den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4
Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können.

Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die TBR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die TBR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der TBR auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind und die Festlegungen im Bebauungsplan erfüllt werden. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die TBR von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf einen gewerblichen Betrieb oder einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5
Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6
Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7
Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftige Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung,-beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, wie z.B. Schutt, Sand, Schlamm, Asche und Küchenabfälle, Kehricht, Dung, Abfälle aus Obst und Gemüse verarbeitenden Betrieben;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene öffentliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;

5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen:
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus der Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Blut aus Schlachtungen;
11. Molke;
12. Silagewasser;
13. Kühlwasser;
14. Grund- und Quellwasser:

    Dieser Ausschluss von der Einleitung gilt für das Grundwasser nicht, wenn eine Grundwassersanierung die Ableitung des Grundwassers ins Kanalnetz erfordert. Die TBR ist von einer Grundwassersanierung vorab zu informieren und behält sich vor, die Einleitung im Einzelfall zu untersagen. In Trennsystemgebieten darf diese Einleitung des Grundwassers nur in den Regenwasserkanal erfolgen;
15. Drainagewasser:

    Dieser Ausschluss von der Einleitung gilt für das Drainagewasser nicht bei Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit. Als Bauzeit kann hier nur die Zeit der Erstellung des Kellergeschosses gelten. Die TBR behält sich vor, eine Drainagewasser-Einleitung über die Zeit für die Erstellung des Kellergeschosses hinaus bei Vorliegen unzumutbarer Härte im Einzelfall und jederzeit widerruflich zu genehmigen.

    In Trennsystemgebieten darf diese Einleitung des Drainagewassers nur in den Regenwasserkanal erfolgen;
16. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
17. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
18. Emulsionen von Mineralölprodukten;
19. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

1. Allgemeine Parameter

   a) Temperatur 35°C

   b) pH-Wert (einschließlich der Grenzen) 6,5 - 10,0

   c) absetzbare Stoffe nicht begrenzt; aber zur Vermeidung von Schlammablagerungen in der Kanalisation kann eine Begrenzung erfolgen im Bereich 1 - 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit

   d) absetzbare Stoffe bis 7 % des Rohrquerschnitts

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)

   e) direkt abscheidbar 100 mg/l

   f) soweit Menge und Art des Abwassers bei der technischen Bemessung der Abscheideranlagen bis NS 7: Gesamtgehalt 300 mg/l lipophile Stoffe (ATV-DVWK-M-115-2) über NS 10:Gesamtgehalt 250 mg/l lipophile Stoffe führen.

3. Kohlenwasserstoffe

   g) Kohlenwasserstoff-Index 20 mg/l

4. Halogenierte organische Verbindungen

   h) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l

   i) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Dichlorethan, 1,1,1- Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen gerechnet als Chlor [Cl] 0,5 mg/l

5. Organische halogenfreie Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar spezielle Festlegung möglich, aber Richtwert nicht höher als die Löslichkeit oder maximal 5 g/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

   [Ag] Silber 1 mg/1 [Hg] Quecksilber 0,1 mg/l
   [As] Arsen 0,5 mg/1 [Ni] Nickel 1 mg/l
   [Ba] Barium 5 mg/1 [Pb] Blei 1 mg/l
   [Cd] Cadmium 0,5 mg/1 [Sb] Antimon 0,5 mg/l
   [Co] Kobalt 2 mg/1 [Se] Selen 5 mg/l
   [Cr] Chrom, gesamt 1 mg/1 [Sn] Zinn 5 mg/l
   [CrVI] Chrom-VI 0,2 mg/1 [Zn] Zink 5 mg/l
   [Cu] Kupfer 1 mg/l
   [Al] Aluminium keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei
   [Fe] Eisen der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
   (Hydroxid-Schlämme), siehe auch 1. c)

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

   a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak für Anlagen ~ 5.000 EW [NH4-N + NH3-N] 200 mg/l

   b) Stickstoff aus Nitrit [N02-N] 10 mg/l (nur bei größerer Fracht)

   c) Cyranid, gesamt [CN] 20 mg/l

   d) Cyanid, leicht freisetzbar [CN] 1 mg/l

   e) Sulfat [504] 600 mg/l

   f) Sulfid [S] 2 mg/l

   g) Fluorid [F] 50 mg/l

   h) Phosphatverbindungen [P] 50 mg/l

   i) Anforderungen an die Einleitstelle

   - (Abwasserverordnung AbwV)
   - Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB 5): 25 mg/l;
   - Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): 110 mg/l
   - Ammoniumstickstoff (NH4-N): 10 mg/l
   - Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N ges.): 18 mg/l
   - Phosphor gesamt: 2 mg/l.

8. Weitere organische Stoffe

   a) Wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole als [C6H50H] 100 mg/l

   b) Farbstoffe, der Kläranlagenablauf darf den Vorfluter visuell nicht färben! Soweit nicht anders festgelegt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die homogenisierte Probe maßgebend. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. Grenzwerte in Erlaubnissen oder Genehmigungen der Wasserbehörde gelten vorrangig.

(4) Für gewerbliche und industrielle Abwasser sind die Parameter der Abwasserverordnung –AbwV- Anhang 2-57 einzuhalten.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der TBR erfolgen.

Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 100 qm anfällt, kann ohne Einwilligung der TBR oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die TBR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die TBR kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Der Indirekteinleiter hat seinen Antrag, und die von der TBR verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Ein Anspruch auf die Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Das gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.

(9) Die TBR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;

2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält

(10) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift eine Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat der TBR den erhöhten Betrag der Abgabe zu erstatten. Haben mehrere die Erhöhung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(11) Es ist nicht gestattet, unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vorzunehmen, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste zu öffnen, Schieber zu bedienen oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einzusteigen.

§ 8
Abscheideanlagen

(1) Betriebe, in denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie Fett, Pflanzenöl oder Stärke ins Abwasser gelangen können, haben vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage geeignete Abscheider zu betreiben und das Abwasser dort zu behandeln. Die Abscheider sind so zu bemessen, dass das in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Abwasser am Übergabeschacht die Einleitgrenzen, gem. § 7 dieser Satzung einhalten**.** Für fetthaltiges oder stärkehaltiges häusliches Abwasser besteht diese Pflicht zum Betreiben eines Abscheiders jedoch nur, wenn die TBR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) ind die befestigten Flächen, von denen Benzin, Benzol, Diesel, Öl, Fett oder Stärke ins Abwasser gelangen können, nicht überdacht, so sind diese Flächen durch Wasserscheiden oder durch eine Gefälleausbildung zu begrenzen. Die so begrenzten Flächen müssen über Abscheider entwässern und sind an den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal anzuschließen.

(3) Die Entleerung von Abscheidern muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen.

Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Entsorgungsnachweise sind auf Verlangen der Technischen Betriebe Rheine AöR (TBR) innerhalb von drei Werktagen vorzulegen.

Die TBR ist berechtigt, den Inhalt des Abscheiders (Abscheidegut) zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt.

(4) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der TBR eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(5) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen sowie den Anforderungen des § 14 dieser Satzung an das Zustimmungs- und Abnahmeverfahren der TBR entsprechen. Die TBR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

§ 9
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der TBR nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungs- und Abnahmeverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von vier Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11
Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der TBR anzuzeigen. Die TBR stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überflutung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Bei dem Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken darf es außerdem nicht zu Rückkoppelungen mit der öffentlichen Frischwasser-Versorgungsanlage kommen.

§ 12
Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die TBR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die TBR.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der TBR bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen.

Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung und Aufforderung durch die TBR vorzulegen.

Beendigungen des Wartungsvertrages sind der TBR unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die TBR kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.

(4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13
Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit mindestens einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die TBR.

(2) Zusätzlich vom Anschlussnehmer schriftlich beantragte Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage bedürfen der Zustimmung der TBR. Die TBR kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungs- und Abnahmeverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

(3) Die TBR kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen - z. B. bei Bauvorhaben in Doppelhaus- und Reihenhausbauweise, bei Siedlungsbauvorhaben und bei Grundstücksteilungen - zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der gemeinsamen Anschlussleitung gleichgestellt ist auch die in einem privaten Erschließungsweg erstellte private Sammelleitung bis zur öffentlichen Abwasseranlage. Erstellung, Wartung, Instandhaltung und gegebenenfalls Erneuerung dieser gemeinschaftlich genutzten Hausanschluss-/ Sammelleitungen obliegen grundsätzlich der Nutzergemeinschaft aus den jeweiligen Grundstückseigentümern.

Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Erhaltungs-, Unterhaltungs- und Benutzungsrechte zwischen den Grundstückseigentümern schriftlich festgelegt und dinglich im Grundbuch oder durch Baulast gesichert werden.

(4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(5) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauebene funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und regelmäßig gewartet werden. Sie ist so zu errichten und zu betreiben, dass eine Selbstüberwachung des Zustands und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(6) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Der Einsteigschacht muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt werden und darf keine Unfallgefahr für Personen darstellen. Der Einstiegschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einsteigschachtes ist unzulässig. Die Schachtabdeckung des Einsteigschachtes muss aus einem Rahmen und einem passenden Deckel bestehen, der mit einem Aushebehaken von nur 1 Person ohne Maschinenhilfe zu öffnen ist.

(7) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigschacht sowie die Lage und Ausführung des Einsteigschachtes und ggf. weiterer Inspektionsöffnungen bestimmt die TBR.

(8) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen sowie der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind in Abstimmung mit der TBR zu erstellen.

(9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die TBR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustands und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der TBR auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14
Zustimmungs- und Abnahmeverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der vorherigen Zustimmung der TBR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der TBR, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird vorbehaltlich der Abnahme des mängelfreien Anschlusses durch die TBR erteilt. Bei der Abnahme prüft die TBR die korrekte Ausführung von Anschlussleitungen, von Brauchwasser-, Regenwassernutzungs- und Versickerungsanlagen mittels Sichtkontrolle**.** Durch die Vornahme oder Nichtvornahme der Prüfung übernimmt die TBR keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vier Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der TBR mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

(3) Ergibt sich während der Bauausführung die Notwendigkeit, von vorgelegten Plänen abzuweichen, so sind die Abweichungen sofort anzuzeigen und geänderte Planunterlagen vorzulegen.

(4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die TBR der Herstellung oder Änderung des Anschlusses anhand der vorgelegten und geprüften Entwässerungsunterlagen schriftlich zugestimmt hat**.** Zum Beginn der Nutzung sind mindestens der TBR vorzulegen:

- die Bescheinigung eines Sachkundigen über die erfolgreiche Dichtheitsprüfung der privaten Hausanschlussleitungen. Der Sachkundige muss für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen von der TBR zugelassen sein.
- Lageplan, ggf. Schnitte der tatsächlich gebauten privaten Entwässerungsanlagen (Leitungen, Sondereinbauten wie Schieber, Abscheideranlagen, etc.) sind als Datei im PDF-Format oder in Papierform vorzulegen.
- Grundbuchsicherungs-/ Baulasteintragungen für gemeinsame Entwässerungsanlagen sind auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.
- Eine Fotodokumentation der Örtlichkeit.
- Die TBR ist berechtigt weitere Nachweise bei Bedarf zur fachgerechten Herstellung der privaten Entwässerungsanlagen zu fordern.

§ 15
Funktions- und Zustandsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

(2) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW.

(3) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW durchgeführt werden. Der gültige Sachkundenachweis ist der TBR vorzulegen.

(Hinweis: Unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de)).

(4) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwV Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.

(5) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(6) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann die TBR gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

(7) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß dem Formblatt „Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung des Zustands- und der Funktionsfähigkeit privater Abwasserleitungen und zugehöriger Schächte' der SüwVO Abw NRW" zu dokumentieren. Der Bescheinigung sind als Anlagen beizufügen:

- ein Bestandsplan
- eine Fotodokumentation der Örtlichkeit und
- bei optischer Prüfung:
  a) eine CD/DVD mit den Befahrungsvideos, das entsprechende Format ist mit der TBR abzustimmen.
  b) Haltungs-/ Schachtberichte und
  c) eine Bilddokumentation festgestellter Schäden oder
- bei Prüfung mit Luft oder Wasser: die Prüfprotokolle.

§ 16
Indirekteinleiter-Kataster

(1) Die TBR führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der TBR mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 58 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde mit den zugehörigen Anlagen.

(3) Weiter ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen und sind Angaben zu machen über:

1. die Zusammensetzung des Abwassers,
2. die Gesamtmenge und den Höchstzufluss des Abwassers sowie die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll,
3. Daten über Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abwassers mit Bemessungsnachweisen,
4. alle sonstigen Angaben, die in einem Erfassungsbogen zum Indirekteinleiterkataster erfragt werden.

Außerdem sind vorzulegen:

1. der Entwässerungsplan und der Plan der Abwasseranfallstellen mit Erläuterungen,
2. das Schema und die Planunterlagen der Abwasservorbehandlungsanlagen mit Erläuterungen.

(4) Die TBR kann verlangen, dass der Entwässerungsplan und sonstige Unterlagen von einem fachkundigen Ingenieurbüro hergestellt werden.

(5) Die TBR kann die Führung eines Betriebstagebuches verlangen, in dem sämtliche die Abwassersituation betreffenden Daten festzuhalten sind. Die TBR ist berechtigt, jederzeit in das Betriebstagebuch Einsicht zu nehmen. Diesbezüglich vorliegende EDV Daten sind der TBR zugänglich zu machen.

§ 17
Abwasseruntersuchungen

(1) Die TBR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder von einer durch die TBR beauftragten unabhängigen Abwasseruntersuchungsstelle vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probeentnahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

(3) Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen und nach Angabe der TBR auf eigene Kosten Abwasser-Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Die TBR kann auch den Einbau von Abwassermengenmesseinrichtungen, von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit mit Aufzeichnung der Messwerte fordern.

(4) Ergebnisse von Messungen, die aufgrund von Genehmigungsbescheiden zuständiger Wasserbehörden nach § 58 WHG und § 59 Abs. 2 LWG in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 17. Juni 2004 –Abwasserverordnung durchgeführt werden, sind der TBR ohne besondere Aufforderung unverzüglich vorzulegen.

§ 18
Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 Nr. 3 WHG verpflichtet, der TBR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen und der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation zu erteilen.

(2) Die erstmalige Herstellung versiegelter Flächen, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern oder deren Größenänderung, ist der TBR unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die TBR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen);
2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen;
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert;
4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern;
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(4) Bedienstete der TBR und Beauftragte der TBR mit Berechtigungsausweis sind gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 Nr. 4 – 6 WHG berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der TBR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19
Haftung

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen, der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der TBR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen und ggf. der Druckentwässerungspumpstation oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die TBR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die TBR haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

(4) Der Anschlussnehmer hat unverzüglich nach Feststellung von Schäden an den haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen, der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation, die durch die TBR verschuldet sein können, die TBR zu informieren. Er hat eine Untersuchung dieser Anlagen durch die TBR oder deren Beauftragte zu dulden. Sofortige Maßnahmen zur Beseitigung von möglicherweise durch die TBR verursachte Schäden an den haustechnischen Abwasseranlagen, der Grundleitungen, der Hausanschlussleitung und ggf. der Druckentwässerungspumpstation sind erst nach Rücksprache mit der TBR zulässig, sofern unverzügliches Handeln nicht notwendig ist.

§ 20
Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist;
2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt;
3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der TBR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet ausgenommen Niederschlagswasser von befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 100 qm;

4. § 8 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fett-, pflanzenöl- oder stärkehaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;
5. § 9 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;
6. § 9 Absatz 6 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt;
7. § 11 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt ohne vorherige Anzeige bei der TBR;
8. § 11 eine Rückkoppelung zwischen Brauchwasseranlage und öffentlicher Trinkwasserversorgung nicht vermeidet;
9. § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 6 die Pumpenschächte, die Einstiegsschächte oder Inspektionsöffnung nicht frei zugänglich hält;
10. § 13 Absatz 6 die Einsteigschächte mit Zugang für Personal nicht oder nicht mit der geforderten Abdeckung einbaut;
11. § 14 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der TBR herstellt oder ändert;
12. § 14 Absatz 2 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der TBR mitteilt;
13. § 16 Absätze 2 und 3 der TBR die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der TBR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt oder Planunterlagen nicht vorlegt;
14. § 17 Absatz 3 die geforderten Probeentnahmestellen nicht erstellt und die geforderten Abwassermengenmesseinrichtungen, Probenahme- und Messgeräte nicht einbaut;
15. § 17 Absatz 4 Messergebnisse nicht unverzüglich vorlegt;
16. § 18 Absatz 2 die Größe versiegelter Fläche, die in die öffentliche Abwasseranlage entwässern oder deren Änderung nicht binnen 3 Monate nach Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage mitteilt;
17. § 18 Absatz 3 die TBR nicht unverzüglich benachrichtigt;

18. § 18 Absatz 4 die Bediensteten der TBR oder die durch die TBR Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 7 Absatz 10 unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 22
Inkrafttreten

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung - vom .. . ……. 2017 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Stadt Rheine - Entwässerungssatzung – vom 7. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014 außer Kraft.

TOP 5 Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Es wird auf die entsprechende Vorlage und die beigefügten Anlagen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 28.09.2017 verwiesen. Der dort gefasste Empfehlungsbeschluss wird dem Rat zur Beschlussfassung in der Sitzung am 12.12.2017 vorgelegt.

Falls sich Abweichungen zum Empfehlungsbeschluss und damit zu der Vorlage für die Sitzung am 14.12.2017 ergeben, wird eine geänderte Vorlage erstellt und kurzfristig in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 14.12.2017.

06.12.2017

Roswitha Schulze-Fahle
Kfm. Assistenz

Anlage: Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom .. . ……. 2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines
§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 6 Durchführung der Entsorgung
§ 7 Haftung
§ 8 Anmeldung und Auskunftspflicht
§ 9 Betretungsrecht
§ 10 Benutzungsgebühren
§ 11 Gebührensätze
§ 12 Kleineinleiterabgabe
§ 13 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit
§ 14 Berechtigte und Verpflichtete
§ 15 Ordnungswidrigkeiten
§ 16 Begriff des Grundstücks
§ 17 Inkrafttreten

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S.966),
- der §§ 54, 56 und 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) WHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S.2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GVBl I S.2771),
- der §§ 46 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016 (GV NRW S.559),
- des § 8 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005, (BGBl I S.114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01. Juni 2016 (BGBl I S.1290),
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 15. Juli 2016 (GV NRW S.559),
- der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S.1150),
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1997 (BGBl I S.602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl I S.3295),
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR am .. . ……. 2017 die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) beschlossen.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.

(2) Die TBR betreibt in ihrem Gebiet die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Entsorgung der Inhalte nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.

(4) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die TBR Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Rheine liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage (§ 1 Abs. 3) befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der TBR die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der TBR oder der Stadt Rheine von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

(3) Von der Entleerung ausgeschlossen sind weiterhin Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die TBR in Anwendung der Bestimmungen des § 49 Abs. 5 und 6 LWG NRW von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 3
Begrenzung des Benutzungsrechtes

(1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe geeignet ist,

a) die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen oder

b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftige Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen oder

c) die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand anzugreifen oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung zu gefährden, zu erschweren, zu verteuern oder zu behindern oder

d) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung zu beeinträchtigen oder zu verteuern oder

e) die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich zu stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) Abwasser im Sinne des Abs. 1 darf in Grundstücksentwässerungsanlagen nicht eingeleitet werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die TBR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der TBR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

(3) Die TBR kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind.

Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5
Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.

Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

(2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die TBR oder von ihr beauftragte Dritte mit den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen bei vertretbarem Aufwand die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein; der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der TBR zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6
Durchführung der Entsorgung

(1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 56 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der TBR im Einzelfall festgelegt werden.

Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei der TBR oder deren Erfüllungsgehilfen zu beantragen.

Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist.

Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei der TBR oder deren Erfüllungsgehilfen zu beantragen.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die TBR die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(4) Die TBR bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

(5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der TBR über. Die TBR ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7
Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst wie Verpflichtete haftet der TBR für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die TBR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, wie Betriebsstörungen, Witterungseinflüsse, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen, nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz. Im Übrigen haftet die TBR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8
Anmeldung und Auskunftspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der TBR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung und den Betrieb einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die TBR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über Abs. 1 und 2 hinaus der TBR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9
Betretungsrecht

(1) Den Bediensteten und den Beauftragten der TBR ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 Nr. 4 - 6 WHG zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der TBR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 10
Benutzungsgebühren

(1) Die TBR erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenem Grubeninhalt, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich hieraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

(4) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter, (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW), die die TBR an das Land NRW zu entrichten hat, wird von demjenigen Gebührenpflichtigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 11
Gebührensätze

(1) Für das Entnehmen und Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und dessen Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 33,32 € je m^3 abgefahrenen Klärschlamm.

(2) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren schadlose Behandlung im Zentralklärwerk beträgt die Gebühr 19,31 € je m^3 abgefahrene Menge.

§ 12
Kleineinleiterabgabe

(1) Die Kleineinleiterabgabe beträgt 17,90 € im Jahr pro Bewohner des Grundstücks, die am 1. Januar des Veranlagungsjahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet sind.

Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

§ 13
Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Abgabepflicht für die Kleineinleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.

(3) Die Veranlagung zur Gebühr wird den Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14
Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher oder alle sonstigen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer. Der Grundstückeigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,

b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,

c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält,

d) einer Aufforderung der TBR nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,

e) entgegen § 6 Abs. 1 oder 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

f) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,

g) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,

h) seinen Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 bzw. seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 3 nicht nachkommt,

i) entgegen § 9 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,

j) entgegen § 9 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 werden gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet.

§ 16
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 17
Inkrafttreten

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom .. . . 2017 tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungs-analgen vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015 außer Kraft.

TOP 6 Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung -

Es wird auf die entsprechende Vorlage und die beigefügten Anlagen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 28.11.2017 verwiesen. Der dort gefasste Empfehlungsbeschluss wird dem Rat zur Beschlussfassung in der Sitzung am 12.12.2017 vorgelegt.

Falls sich Abweichungen zum Empfehlungsbeschluss und damit zu der Vorlage für die Sitzung am 14.12.2017 ergeben, wird eine geänderte Vorlage erstellt und kurzfristig in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung - vom 14.12.2017.

06.12.2017

Roswitha Schulze-Fahle
Kfm. Assistenz

Anlage: Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine – Abfallgebührensatzung - vom 14.12.2017

Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung - vom . . 2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines, Gebührengegenstand
§ 2 Gebührenpflichtige
§ 3 Höhe der Gebühren
§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
§ 6 Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr
§ 7 Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls
§ 8 Inkrafttreten

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- des §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966),

- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV NRW S. 442),

- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150),

- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am .. . . 2017 die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung- beschlossen.

§ 1
Allgemeines, Gebührengegenstand

(1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 5 Abs. 6 LAbfG und § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.

(2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben erhebt die TBR zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren. Eine Inanspruchnahme liegt jedenfalls vor, wenn der Gebührenpflichtige den/die Abfallbehälter entgegengenommen hat und das Grundstück regelmäßig mit dem Ziel der Entsorgung von der TBR oder von ihr Beauftragten angefahren wird.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen gemäß § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine Gleichgestellten. Dieser Personenkreis ist verpflichtet, der TBR gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter bzw. -säcke sowie nach dem Abfuhrrhythmus.

(2) Die Jahresgebühr beträgt:

a)	für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Entleerung	136,00 Euro
b)	für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung	169,68 Euro
c)	für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung	270,73 Euro
d)	für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung	749,15 Euro
	bei wöchentlich einmaliger Entleerung	1.227,41 Euro
	bei wöchentlich zweimaliger Entleerung	2.183,93 Euro
	bei wöchentlich viermaliger Entleerung	4.367,86 Euro
e)	für jede 120-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung	88,53 Euro
f)	für jede 240-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung	121,21 Euro
g)	für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung	522,56 Euro

Außerdem werden folgende Einzelgebühren erhoben:

h)	für Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack	3,19 Euro
i)	für jede Änderung der Müllgefäßgröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung	12,75 Euro
j)	für die Auslieferung oder Abholung einer Altpapiertonne	10,20 Euro
k)	für den Ersatz eines Müllsiegels	3,50 Euro
l)	für jede vom Anschlussberechtigten verlangte Sonderleerung eines fehlerhaft befüllten Müllgefäßes	23,75 Euro
	Grünanlieferung am Bauhof oder an der Moorstraße	
	je PKW	2,50 Euro
	je PKW-Kombi	5,00 Euro

§ 4
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt bei Auslieferung der Gefäße bis zum 15. eines Monats mit dem Ersten des Monats und bei Auslieferung nach dem 15. eines Monats mit dem Ersten des Folgemonats, in dem die Abfallentsorgung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung für den Fortfall der Gebühren eingetreten ist.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Der bisherige Eigentümer hat der TBR binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Unterbleiben diese Mitteilungen, so haften der bisherige und der neue Eigentümer von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Monat gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung an die TBR entfallen. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der TBR durch Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die TBR kann die Stadt Rheine oder andere Dritte mit dem Einzug der Gebühren beauftragen. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid über andere städtische Abgaben verbunden werden.

(3) Die Gebühr wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02, 15.05, 15.08, und 15.11. fällig. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 6
Benutzungsgebühren bei Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr, insbesondere infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 7
Abfuhr des Sperrmülls und des Grünabfalls

Die Abfuhr des Sperrmülls im Sinne des § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine und die Frühjahrs- und Herbstabfuhr des privaten Baum- und Strauchschnitts erfolgen ohne zusätzliche Kosten, wenn das Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen ist. Die Abfuhr von Sperrmüll, welcher die vorgegebenen Größen- und Mengenbeschränkungen des § 15 Abs. 1 der Abfallsatzung überschreitet, erfolgt nach vorheriger Vereinbarung mit der TBR nur gegen Zahlung der vereinbarten Kosten.

§ 8
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine - Abfallgebührensatzung - tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der TBR über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine vom 21. April 2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.

TOP 7 **Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren - Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung -**

Es wird auf die entsprechende Vorlage und die beigefügten Anlagen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 28.11.2017 verwiesen. Der dort gefasste Empfehlungsbeschluss wird dem Rat zur Beschlussfassung in der Sitzung am 12.12.2017 vorgelegt.

Falls sich Abweichungen zum Empfehlungsbeschluss und damit zu der Vorlage für die Sitzung am 14.12.2017 ergeben, wird eine geänderte Vorlage erstellt und kurzfristig in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren - Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung - vom 14.12.2017.

06.12.2017

Roswitha Schulze-Fahle
Kfm. Assistenz

Anlage: Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren - Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung - vom 14.12.2017

Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine – Abwasser - Beitrags- und -Gebührensatzung - vom .. . ……. 2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in Rheine
§ 2 Kanalanschlussbeitrag
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4 Beitragsmaßstab
§ 5 Beitragssatz
§ 6 Entstehen der Beitragspflicht
§ 7 Beitragspflichtige
§ 8 Fälligkeit der Beitragsschuld
§ 9 Ablösung der Beitragspflicht
§ 10 Abwassergebühren
§ 11 Gebührenmaßstäbe
§ 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr
§ 13 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr bei Grundwassersanierungen
§ 14 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr
§ 15 Gebührenmaßstab für die Einleitung von Drainagewasser
§ 16 Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser
§ 17 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
§ 18 Gebührenpflichtige
§ 19 Fälligkeit der Gebühren
§ 20 Vorausleistungen
§ 21 Verwaltungshelfer
§ 22 Zusatzwasserzähler: Einbau, Verplombung, Inbetriebsetzungsanzeige
§ 23 Auskunftspflichten und Zutrittsrechte
§ 24 Inkrafttreten

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966),

- der § 1 und 2 sowie 4 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150),

- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2016 (GV NRW S. 559), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW S. 559),

- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007,

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am .. . ……. 2017 die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine -Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung – beschlossen.

1. Abschnitt:
Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1
Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in Rheine

(1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 Landeswassergesetz (LWG NRW) in Verbindung mit § 54 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der TBR vom 17. Dezember 2008 stellt die TBR zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser- Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Abwasser und Schlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage in Rheine erhebt die TBR Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(4) Die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt
Beitragsrechtliche Regelungen

§ 2
Kanalanschlussbeitrag

(1) Zum teilweisen Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erhebt die TBR einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.

(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück.

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des § 7 Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht. (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
3. für das Grundstück muss
   a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
   b) soweit für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Rheine zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 2 unterliegen allerdings die Grundstücke nicht, die lediglich an Gräben und natürliche Wasserläufe, die als öffentliche Abwasseranlage dienen, tatsächlich angeschlossen sind.

(4) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der TBR betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(5) Grundstück im Sinne des 2. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 4
Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gilt:

1. Bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

2. Bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

   I. soweit sie an die kanalisierte Straße angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der kanalisierten Straße und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Linie.

   II. soweit sie nicht an die kanalisierte Straße angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der kanalisierten Straße zugewandt ist und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Linie.

   Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach lit. 2. Nr. I. oder Nr. II., so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung bestimmt wird.

   Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur kanalisierten Straße darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(3) Die nach Abs. 2 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 1,00
2. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen: 1,25
3. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen: 1,50
4. bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen: 1,70
5. bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen: 1,85
6. bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen: 1,95

(4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
2. sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
3. ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

1. Bei bebauten Grundstücken gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

2. Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken gilt als Zahl der Vollgeschosse die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Gleiches gilt für Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können.

(7) Die in Abs. 3 festgesetzten Nutzungsfaktoren werden um je 30 % erhöht:

1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, Ladengebiete;

2. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Wohngebieten, Mischgebieten, Kleinsiedlungsgebieten und Dorfgebieten, wenn die Grundstücke nach Maßgabe der Geschossflächen ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden, Arzt- und Anwaltspraxen). Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche;

3. wenn ein Bebauungsplan nicht vorliegt, bei Grundstücken in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Gewerbe- , Industrie- oder Kerngebiete anzusehen sind;

4. bei Grundstücken in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, im Wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Wohngebiete, Mischgebiete, Kleinsiedlungsgebiete oder Dorfgebiete anzusehen sind, wenn die Grundstücke wie in Ziffer 2 genutzt werden;

5. bei Grundstücken in Gebieten, die keiner Gebietsart der Baunutzungsverordnung zugeordnet werden können, wenn diese Grundstücke wie in Ziffer 2 genutzt werden. Dasselbe gilt in solchen Gebieten für unbebaute Grundstücke, die wie in Ziffer 2 genutzt werden können. Für die Bestimmung der zulässigen Nutzungsart ist die im jeweiligen Abrechnungsgebiet überwiegend vorhandene Nutzungsart maßgebend.

§ 5
Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt 4,60 € je Quadratmeter (m^2) Veranlagungsfläche bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss).

(2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:

1. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 2/3 des Beitrags;
2. bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 1/3 des Beitrags;
3. bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser ergibt sich der Teilbetrag aus dem Verhältnis der angeschlossenen zur gesamten versiegelten Fläche multipliziert mit 1/3.

(3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 6
Entstehen der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 5 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht eine Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

(5) Wird ein angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag noch nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so entsteht für das hinzukommende Grundstück eine Beitragspflicht auf der Grundlage dieser Satzung.

§ 7
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8
Fälligkeit der Beitragsschuld

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 9
Ablösung der Beitragspflicht

(1) Die TBR kann die Ablösung des Anschlussbeitrages im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht zulassen.

(2) Der Ablösebetrag bestimmt sich nach den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Bestimmungen dieser Satzung über die Höhe des Anschlussbeitrages.

(3) Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

(4) Durch die Zahlung des Ablösebeitrages ist die Beitragspflicht abgegolten.

3. Abschnitt:
Gebührenrechtliche Regelungen

§ 10
Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erhebt die TBR nach § 4 Abs. 2 und § 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühren werden nach § 2 Abs. 1 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der TBR (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AbwAG NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 1 AbwAG NRW, § 7 AbwAG).

(3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 11
Gebührenmaßstäbe

(1) Die TBR erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). Außerdem erhebt sie Gebühren für die Einleitung von Grund- und Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage.

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 12) oder der eingeleiteten sanierten Grundwassermenge (§ 13).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 14).

(4) Die Gebühren für die Einleitung von Drainagewasser bemessen sich nach den Regelungen in § 15.

§ 12
Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der TBR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der TBR (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen geeichten, ordnungsgemäß funktionierenden Zusatzwasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Zusatzwasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Zusatz-

wasserzählers nicht zumutbar, so ist die TBR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Zusatzwasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder nicht vorhanden ist.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, abgesetzt, sofern dies innerhalb eines Monats nach Zugang des Abgabenbescheids beantragt wird. Der Nachweis der verbrauchten und zurück gehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist in der Regel verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen geeichten ordnungsgemäß funktionierenden Zusatzwasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Zusatzwasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der TBR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der TBR abzustimmen. Die Ablesung von zugelassenen geeichten und verplombten Zwischenzählern durch die TBR wird dem Antrag gemäß Satz 1 gleichgesetzt.

(6) Anstatt der Frischwassermenge wird in Ausnahmefällen zur Berechnung der Schmutzwassergebühr die Schmutzwassermenge genutzt, die über eine geeignete und mit der TBR abgestimmte Mengenmesseinrichtung erfasst und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalles entscheidet die TBR.

§ 13
Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr bei Grundwassersanierungen

(1) Grundlage zur Gebührenberechnung für die Ableitung von behandeltem Grundwasser aus Grundwassersanierungsmaßnahmen, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, in die öffentliche Abwasseranlage, ist die eingeleitete Wassermenge.

(2) Der Gebührenpflichtige hat der TBR auf Verlangen nachzuweisen, welche Wassermengen von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage abgeleitet werden. Die TBR verlangt den Einbau von Mengenmesseinrichtungen für die Ermittlung der Ableitmengen auf Kosten des Gebührenpflichtigen dann, wenn nicht Grundwasserfördermenge und Ableitmenge gleich gesetzt werden können.

(3) Hinsichtlich der Erfüllung der Nachweispflichten des Gebührenpflichtigen und der Schätzung bei Ausfall oder Nichtvorhandensein von Messeinrichtungen gilt § 12 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 14
Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Dies ist die abflusswirksa-

me versiegelte Fläche. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die abflusswirksamen versiegelten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der TBR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der abflusswirksamen versiegelten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der TBR vorgelegten Lageplan über die abflusswirksamen versiegelten Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die TBR zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der TBR hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche abflusswirksamen versiegelten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die TBR die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die abflusswirksame versiegelte Fläche von der TBR geschätzt.

(3) Wird die Größe der abflusswirksamen versiegelten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der TBR innerhalb eines Monates nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der abflusswirksamen versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des dem Zugang der Änderungsanzeige bei der TBR folgenden Jahres berücksichtigt. Änderungen um weniger als 10 m^2 bleiben für die Gebührenermittlung unberücksichtigt.

(4) Bei Regenwassernutzungsanlagen, die nicht nur zur Gartenbewässerung, sondern auch im Haushalt (z.B. Toilette, Waschmaschine) genutzt werden und deren Speicher einen Notüberlauf zum Regen- oder Mischwasserkanal haben, wird die abflusswirksame versiegelte Fläche zur Berechnung der Niederschlagswassergebühr auf 10 %, höchstens jedoch auf 10 m^2, reduziert, sofern das Speichervolumen der Regenwassernutzungsanlage mindestens 30 Liter pro Quadratmeter abflusswirksamer versiegelter Fläche beträgt.

(5) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der TBR (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

§ 15
Gebührenmaßstab für die Einleitung von Drainagewasser

(1) Die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser bemisst sich auf der Grundlage der in die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar eingeleiteten Wassermenge. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die eingeleiteten Wassermengen einen Nachweis zu erbringen. Der Nachweis hat grundsätzlich durch eine geeichte Mengenmesseinrichtung zu erfolgen, soweit dies dem Grundstückseigentümer zumutbar ist. Die dadurch verursachten Kosten gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen. Ist dieser Nachweis nicht möglich oder nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand zu erbringen, so ist die Menge mit prüffähigen Nachweisen zu belegen.

(2) Weist der Gebührenpflichtige die maßgeblichen Wassermengen nicht nach oder zeigt der Wasserzähler nicht richtig an, so ist die TBR berechtigt, die zugeführte Wassermenge zu schätzen. Im Falle einer Schätzung geht die TBR von dem im Erdreich vorhandenen Bauvolumen (Fläche innerhalb der Grundmauern in 0,5 m Tiefe – bezogen auf das Niveau der Straßenoberfläche am Grundstück – multipliziert mit dem Abstand zwischen der Oberkante der tiefsten Kellersohle und dem vorgenannten Straßenoberflächenniveau, mindestens jedoch mit 1 m) aus. Pro Kubikmeter Bauvolumen wird eine eingeleitete Wassermenge von 2,5 m^3 pro Jahr zugrunde gelegt.

(3) Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt entsprechend der Niederschlagswassergebühr auf Quadratmeterbasis. Die tatsächlich oder geschätzt eingeleiteten Wassermengen (m^3) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagswassermenge auf eine Quadratmeterbasis (m^2) umgerechnet. Es wird hierbei eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von 0,5 m^3 pro m^2 zugrunde gelegt.

§ 16
Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser

(1) Der Gebührensatz je m^3 anrechenbarer Schmutzwassermenge nach § 12 beträgt 2,50 €.

(2) Der Gebührensatz je m^3 eingeleiteter behandelter Grundwassermenge gemäß § 13 beträgt 2,25 €.

(3) Der Gebührensatz je m^3 eingeleiteter Drainagewassermenge nach § 15 beträgt 1,52 €.

(4) Der Gebührensatz je m^2 angeschlossener Grundstücksfläche nach § 14 beträgt pro Jahr 0,74 €.

§ 17
Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte der TBR mitteilt, dass der Grundstücksanschluss geschlossen oder beseitigt wurde.

(2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser beginnt mit dem Ersten des Jahres, der auf den Zeitpunkt folgt, zu dem das Niederschlagswasser erstmals von dem Grundstück leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage wegfällt bzw. die nicht leitungsgebundene Entwässerung nachweislich entfällt.

(3) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr, bei Beginn oder Ende der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der entsprechende Teil des Jahres.

(4) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr. Die Niederschlagswassergebühr entsteht zu Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 18
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

1. der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
2. der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
3. der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Als Grundstücke gelten auch alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder ihm ohne Widmung dienen.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der TBR nach der Rechtsänderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zum Zeitpunkt der Mitteilung an die TBR haften bisheriger und neuer Gebührenpflichtiger als Gesamtschuldner.

§ 19
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr wird 2 Wochen nach dem Zugang des Bescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Die Festsetzung der Schmutzwassergebühren sowie das Ablesen der Zählerstände der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar das Ablesen zum Jahresende für das laufende Kalenderjahr und die Festsetzung zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die TBR hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

(3) Die Gebühr für die Einleitung von behandeltem Grundwasser sowie die Drainagewassergebühr wird zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist.

Die Festsetzung dieser Gebühr erfolgt nach dem Abschluss der jeweiligen Maßnahmen mindestens jedoch einmal jährlich zum Jahresende.

(4) Die Niederschlagswassergebühr entsteht zu Beginn des Jahres und wird von der TBR durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird in vierteljährlichen Abschlagszahlungen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig; beträgt die Gebühr weniger als 30,00 €, so wird sie in halbjährlichen Abschlagszahlungen zum 15. Februar und 15. August eines Jahres fällig; beträgt sie weniger als 15,00 €, so wird der Jahresbetrag zum 15. August eines Jahres fällig.

§ 20
Vorausleistungen

(1) Die TBR erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen in gleichen Zeitabständen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr nach § 17 Abs. 3. Die Vorausleistungen werden monatlich in Höhe von 1/12 des Betrages, der sich aus den Verbräuchen des Vorjahres ergibt, erhoben oder in besonderen Fällen quartalsweise in Höhe von 1/4 des Betrages, der sich aus dem Verbrauch des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

(2) Die Vorausleistungen berücksichtigen den Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

(4) Ergibt sich bei der Festsetzung, dass zu hohe oder zu niedrige Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der Differenzbetrag erstattet oder nach erhoben bzw. verrechnet. Nachzahlungsbeträge sind 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin festgesetzt ist.

§ 21
Verwaltungshelfer

Die TBR ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

4. Abschnitt
Zusätzliche Wasserzähler

§ 22
Zusatzwasserzähler: Einbau, Verplombung, Inbetriebsetzungsanzeige

(1) Zusatzwasserzähler sind Wasserzähler für Wassermengen, welche nicht dem öffentlichen Abwassersystem zugeführt werden oder Wasserzähler für die Eigenwasserversorgung, z. B. die Regenwassernutzung, mit Ableitung in das öffentliche Abwassersystem. Für beide Zählerarten sind Anträge bei den TBR zu stellen.

(2) Der Einbau sowie die Verplombung der Zusatzwasserzähler sind ausschließlich durch anerkannte Fachunternehmen zulässig. Die Kosten daraus trägt der Zählerinhaber.

(3) Die Inbetriebnahme des Zusatzwasserzählers muss durch eine förmliche Inbetriebsetzungsanzeige an die TBR durch das anerkannte Fachunternehmen bestätigt werden. Die Inbetriebsetzungsanzeige beinhaltet u. a. die Zählerdaten. Eine Kopie der Inbetriebsetzungsanzeige erhält die Stadtwerke Rheine GmbH zur Einpflege in das Zusatzwasserzählerkataster.

(4) Die Eichfrist von Zusatzwasserzählern beträgt 6 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer von Zusatzwasserzählern zur Gebührenermittlung ohne erneute Eichung ist nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 Mess- und Eichgesetz in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 1 und Anlage 7, Ordnungsnummer 5.5.1 der Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung vom 11.12.2014 (BGBl I, 2010) nicht zulässig. Zusatzwasserzähler hat der Eigentümer nach Ablauf dieser Frist ohne Aufforderung durch die TBR auf seine Kosten neu eichen zu lassen.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 23
Auskunftspflichten und Zutrittsrechte

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu über-

lassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der TBR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die TBR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 24
Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren – Abwasser- Beitrag- und Gebührensatzung- vom .. . …….. 2017 tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser- Beitrag- und Gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 außer Kraft.

TOP 8 **Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine**
- Straßenreinigungs- und -gebührensatzung -

Es wird auf die entsprechende Vorlage und die beigefügten Anlagen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 28.11.2017 verwiesen. Der dort gefasste Empfehlungsbeschluss wird dem Rat zur Beschlussfassung in der Sitzung am 12.12.2017 vorgelegt.

Falls sich Abweichungen zum Empfehlungsbeschluss und damit zu der Vorlage für die Sitzung am 14.12.2017 ergeben, wird eine geänderte Vorlage erstellt und kurzfristig in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine - Straßenreinigungs- und -gebührensatzung - vom 14.12.2017.

06.12.2017

Roswitha Schulze-Fahle
Kfm. Assistenz

Anlage: Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine - Straßenreinigungs- und -gebührensatzung - vom 14.12.2017

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung – vom .. . ……. 2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht
§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
§ 5 Benutzungsgebühren
§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)
§ 7 Gebührenpflichtige
§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr
§ 9 Ordnungswidrigkeit
§ 10 Inkrafttreten

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966),
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975, (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868),
- der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969, (GV NW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1997 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295),
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am .. . ……. 2017 die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung – beschlossen.

§ 1
Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Rheine hat die ihr obliegenden Pflichten nach § 1 Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) sowie das Recht, anstelle der Stadt Rheine Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, durch Satzung vom 11. Dezember 2007 auf die Technische Betriebe Rheine AöR (TBR) übertragen.

(2) Die TBR betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Die Reinigung umfasst die Reinigung und die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Winterwartung der TBR umfasst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Straßen (Fahrbahnen und Gehwege) wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der TBR mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3
Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb des nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Straßenverzeichnis festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4
Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

2. an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

1. gekennzeichnete Fußgängerüberwege
2. Querungshilfen über die Fahrbahn und
3. Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5
Benutzungsgebühren

Die TBR erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Rheine.

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungshäufigkeit gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlänge sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten).

Zugewandte Fronten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden bzw. ihnen zugewandten Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.

(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters aufgerundet.

(5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

1.	bei vierzehntägiger Reinigung	1,13 €,
2.	bei wöchentlich einmaliger Reinigung	1,50 €,
3.	bei wöchentlich zweimaliger Reinigung	2,85 €,
4.	für Fußgängerzonen bei wöchentlich einmaliger Reinigung	4,20 €.

Bei mehrmaliger Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.

(6) Die Reinigungshäufigkeit einer Straße ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der TBR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8
Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides für das Folgejahr schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

(4) Die TBR ist berechtigt, sich bei der Anforderung der Gebühr der Hilfe der Stadt oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 9
Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die TBR.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung – vom 21. April 2008 in der Fassung der 8. Änderungssatzung außer Kraft.

Straßenverzeichnis als Anlage zur
Straßenreinigungs- und -gebührensatzung der TBR

Der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR hat in seiner Sitzung am .....2017 diese Anlage mit der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine vom .....2017 beschlossen.

Reinigungsverpflichtungen und Verpflichtete:

Gehweg- und Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung incl. eingeschränkte Winterwartung durch TBR	Gehwegreinigung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung durch TBR	Gehweg- und Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch TBR
GFW-Anl.	**GW-Anl./FeW-TBR**	**GW-Anl./FW-TBR**	**GFW-TBR**

Verkehrsflächen, die nicht einer Reinigungsverpflichtung unterliegen, sind mit „ohne" gekennzeichnet.
Reinigungshäufigkeiten für die Winterwartung entsprechechend §4 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung in der Stadt Rheine

Straße	Abschnitt	Reinigungs-häufigkeit	Reinigungs-verpflichtung
Adalbertstraße	ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Adalbertstraße	Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Adlerstraße	ohne Wendeplatz und Stichstrße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Adlerstraße	Wendeplatz und Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Adolfstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ahldeweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ahornweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Ährenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ahseweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Akazienstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Albert-Einstein-Straße			ohne
Albert-Stienemann-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Alemannenallee	ohne Stichwege Hausnr. 29-97	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Alemannenallee	Stichwege Hausnr. 29-97	14-täglich	GFW-Anlieger
Alfred-Delp-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Alfredstraße	ohne verlängertes Stück	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Alfredstraße	verlängertes Stück	14-täglich	GFW-Anlieger
Allensteiner Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Allerstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Aloysiusstraße	von Osnabrücker Straße bis einschl. Haus-Nr. 125 bzw.120	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Aloysiusstraße	Ab Haus-Nr. 125/120 bis ca. 200 m nördlich Scharnhorststraße		ohne
Aloysiusstraße	von Scharnhorststraße bis einschl. Haus-Nr. 180	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Alsenstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Alte Bahnhofstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Alte Hopstener Straße			ohne
Alte Kirchstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Alte Spinnerei		14-täglich	GFW-Anlieger
Altenrheiner Straße		14-täglich	GW-Anl ./FeW-TBR
Alter Grenzweg			ohne
Alter Lingener Damm		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Alter Neuenkirchener Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Alter Schiesstand		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Alter Schulweg			ohne
Am Backhaus			ohne
Am Bahndamm		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Am Bauhof	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Am Bauhof	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Am Braunen Märken			ohne
Am Bruchgraben			ohne
Am Disselberg			ohne
Am Dorfplatz		14-täglich	GFW-Anlieger
Am Dreeshof			ohne
Am Ehrenmal		14-täglich	GFW-Anlieger
Am Erlenbruch			ohne
Am Feldgraben			ohne
Am Flassdiek		14-täglich	GFW-Anlieger
Am Flöddert			ohne
Am Forsthaus			ohne
Am Gausepohl			ohne
Am Goldhügel		14-täglich	GW-Anl ./FeW-TBR
Am Grassen Unland		14-täglich	GFW-Anlieger
Am Hang		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Am Hasenpohl			ohne
Am Hauptbahnhofe		14-täglich	GFW-Anlieger
Am Heidbrink			ohne
Am Hemelter Bach			ohne
Am Hilgenfeld	Bauerschaftsstraße bis Hessenweg, ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-AnlJFeW-TBR
Am Hilgenfeld	Bauerschaftsstraße bis Hessenweg, nur Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Am Hof			ohne
Am Hollerbusk		14-täglich	GFW-Anlieger

Am Hubertushof		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Am Kellersberg			ohne
Am Kleinbahnhofe			ohne
Am Kombibahnhof			ohne
Am Kreuz			ohne
Am Krusen Baum		14-täglich	GFW-Anlieger
Arri Langenhorst			ohne
Am Lehmstich			ohne
Am Leugershof			ohne
Am Moosgraben			ohne
Am Mühlenbach			ohne
Am Münstertor			ohne
Am Oldenkamp			ohne
Am Pfarrhaus			ohne
Am Salzstollen		14-täglich	GFW-Anlieger
Am Schlattgraben			ohne
Am Schultenhof		14-täglich	GFW-Anlieger
Am Schwarzen Mörken			ohne
Am Spieker			ohne
Am Stadtpark		14-täglich	GFW-Anlieger
Am Stadtwalde		wöchentlich	GW-An 1./FW-TBR
Am Steinkamp			ohne
Am Sternbusch		14-täglich	GFW-Anlieger
Am Thietor		2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
Am Waisenhause	zwischen Thiemauer und Jacob-Meyersohn-Haus	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Am Waisenhause	außer Stichweg zur Thiemauer	14-täglich	GFW-Anlieger
Am Waldhof		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Am Waldrand			ohne
Am Wasserwerk			ohne
Ameisenweg			ohne
Ammerweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Amselstraße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Amselstraße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
An den Kleingärten		14-täglich	GFW-Anlieger
An der Gräfte			ohne
An der Kairit			ohne
An der Kant		14-täglich	GFW-Anlieger
An der Schleuse			ohne
An der Schmiede	von Burgsteinfurter Damm bis Winterbrockstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
An der Schmiede	von Winterbrockstraße bis Moorstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
An der Stadtkirche		wöchentlich	GFW-TBR
An der Stadtmauer		14-täglich	GFW-Anlieger
An der Thiekluse		14-täglich	GFW-Anlieger
An der Trave		14-täglich	GFW-Anlieger
An der Welle			ohne
Anemonenweg			ohne

Angelstraße			ohne
Anne-Frank-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Anna-Louisa-Karasch-Ring			ohne
Armenstraße			ohne
Anschelstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Ansgarweg	ohne Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Ansgarweg	Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Anton-Führer-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Antoniusstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Arnoldweg			ohne
Artkötterstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Artusweg	zwischen Birkenallee und Hildebrandweg	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Artusweg	zwischen Hildebrandweg und Josef-Wirmer-Straße	14-täglich	GFW-Anlieger
Askanierring		14-täglich	GFW-Anlieger
Asternweg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Aufdem Berg			ohne
Auf dem Brink			ohne
Auf dem Hügel		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Auf dem Schloss			ohne
Auf dem Thie		2 x pro Woche	GFW-TBR
Auf der Horst			ohne
Auf der Hüchte	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Auf der Hüchte	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
August-Schulte-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Augustusring		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Aussenhook		14-täglich	GFW-Anlieger
Austenhook			ohne
Axtbachstra ße		14-täglich	GFW-Anlieger
Azaleenweg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Baarentelgenstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bachstelzenweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Bachstraße			ohne
Bäckerstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Bahnbredeweg			ohne
Bahnhofstraße	von Poststraße bis Bahnhof	2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
Bahnhofstraße	von Bahnhof bis Lindenstraße	2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
Bahnstiege			ohne
Barbarastraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Basilikastraße	von Hemelter- bis Bevergerner Straße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Basilikastraße	von Osnabrücker- bis Bevergerner Straße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bastweg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Bauerschaftsstraße	innerhalb 0D		ohne
Bauerschaftsstraße	außerhalb 0D		ohne
Bayernstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR

Beckeringstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Beethovenstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bentlager Weg	von Salzbergener Straße bis Gertrudenweg	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Bentlager Weg	außer von Salzbergener Straße bis Gertrudenweg		ohne
Berbomstiege		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Berbomstiege	mit 2 Inseln	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Bergbrede			ohne
Bergeshöveder Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Bergstraße	von Zollernstraße bis Am Moosgraben	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bergstraße	zwischen Zollernstraße und Ludgeruskirche	14-täglich	GFW-Anlieger
Bergstraße	ab Am Moosgraben stadtauswärts		ohne
Berkelweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Bernburgplatz		wöchentlich	GFW-TBR
Bernhardstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Berninghoffallee	von Staelskotten- bis Rubensweg	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Berninghoffallee	südlich vom Rubensweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Bevergerner Straße	von Basilika- bis Kopernikusstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bevergerner Straße	von Ludwig- bis Basilika- und Kopernikus- bis Aloysiusstraße ohne Erschließungsstraße zu Hausnr. 137 und 169	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bevergerner Straße	Erschließungsstraße zu Hausnr. 137 und 169	14-täglich	GFW-Anlieger
Beverstiege		14-täglich	GFW-Anlieger
Bextenstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Bielsteinstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Biergbrede			ohne
Billungerweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Binsenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Birgteweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Birkenallee		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Birkenpilzweg			ohne
Birkhahnweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Birkhook			ohne
Bischof-Ludwig-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Bismarckstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bispinkweg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Bleichweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Blodenkamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Blumenstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Bodelschwinghbrücke			GFW-TBR
Bogenstraße	bis Hausnr. 9 einschließlich	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bogenstraße	ab Hausnr. 10	14-täglich	GFW-Anlieger
Bohnenkamp			ohne

Bonifatiusstraße	von Sachsen-/Ludgeristraße bis Sandkampstr. ohne Stichstraßen Haus-Nr. 4-5, 6-8	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bonifatiusstraße	Stichstraßen Haus-Nr. 4-6, 6-16	14-täglich	GFW-Anlieger
Bonifatiusstraße	von Sandkampstraße bis Offenbergweg mit Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bonsestraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Borgesch			ohne
Borkenweg			ohne
Borneplatz		werktäglich	GFW-TBR
Borsigstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Braomweg	ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Braomweg	Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Brechtestraße	von Ochtruper- bis Hünenborgstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Brechtestraße	von Hünenborgstraße bis Ohner Damm ohne Wendeplatz und ohne Abschnitt Berbomstiege bis Wupperstraße	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Brechtestraße	von Wupperstraße bis Berbomstiege	14-täglich	GFW-Anlieger
Bredeweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Breite Straße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Brelager Weg			ohne
Breslauer Straße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Brochtruper Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Brockhausenweg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Bröckers Wiese			ohne
Brombeerweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Brookstraße			ohne
Brückenstraße	von Südhoek bis Südstraße, von Roßweg bis Auf der Horst und ca. 50 m von Einmündung in Saerbecker Straße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Brückenstraße	von Münsterlanddamm bis Südhoek, vonSüdstraße bis Roßweg, von Auf der Horst bis ca. 50 m vor Saerbecker Straße		ohne
Brucknerstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Brüggerhook			ohne
Bruktererstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Brunhildenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Buchdahlstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Buchenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Buchfinkenstraße			GFW..:Anl.
Bühnertstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bültstiege		wöchentlich	GFW-TBR

Buntspechtweg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Bürgerstraße	von Burgsteinfurter Damm bis vor Haus-Nr. 60 einschließlich Haus-Nr. 51	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bürgerstraße	ab Haus-Nr. 60 bis Ende		ohne
Burgsteinfurter Damm	von Alte Bahnhofstraße bis Juteweberstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Burgsteinfurter Damm	ab Juteweberstraße bis Ende		ohne
Burgundenweg	von Haus-Nr. 4 bis Alemannenallee	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Burgundenweg	Stichweg zwischen Alemannenallee und Rodder Damm	14-täglich	GFW-Anlieger
Bürnekamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Burrichterstraße	zwischen Friedhof- und Schützenstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Burrichterstraße	von Schützenstraße bis Siepkers Kamp	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Bursibantstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Bussardweg	ohne Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Bussardweg	Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Butterpilzweg			ohne
Butterstraße		wöchentlich	GFW-TBR
Cäcilienstraße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Cäcilienstraße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Canisiusstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Carl-Orff-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Carl-Zeiss-Straße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Catenhorner Straße	von Melkeplatz bis Sassenbirkstraße ohne Stichstraßen	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Catenhorner Straße	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Catenhorner Straße	von Sassenbirk- bis Bauerschaftsstraße		ohne
Champignonweg			ohne
Cheruskerstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Christianstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Christophorusstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Colmarweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Cranachweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Croneweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dachsstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Dahlienweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Dahlkampstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Daimlerstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dalbrede			ohne
Dalkestra ße		14-täglich	GFW-Anlieger
Dannenkamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Danziger Straße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR

Dapperstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Darbrookstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Dechant-Pietz-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Dechant- Römer-Straße	von Burgsteinfurter Damm bis Schulten Sundern	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Dechant-Römer-Straße	von Emsdettener Damm bis Schulten Sundern		ohne
Deetweg			ohne
Deipenbrook			ohne
Deisterweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Devesburg			ohne
Devesburgstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Devesfeldstraße	von Salzweg bis Im Lütkefeld		ohne
Devesfeldstraße	von Im Lütkefeld bis Glockenweg	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Devesfeldstraße	von Glockenweg bis Im Hornkenbusch		ohne
Diekbrede		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Diemelweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	von Birkenallee bis Josef-Wirmer-Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	von Josef-Wirmer-Straße bis Dorfstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Dietrichstraße	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dietrichstraße	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Dille		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dingelstädtstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dinkelstraße	ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dinkelstraße	Stichwege	14-täglich	GFW-Anlieger
Dionysbrücke		wöchentlich	GFW-TBR
Dlonysiusstraße	von Elter Straße bis Heidackerstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dionysiusstraße	von Heidackerstraße stadtauswärts		ohne
Disselbergstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Distelweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Dockenschlag			ohne
Dohlenweg			ohne
Don-Bosco-Straße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Dörenbergstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Dorenkampstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dörenther Straße	von Windmühlenstraße bis ca. 10 m hinter In der Lake	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Dörenther Straße	von ca. 10 m hinter In der Lake stadtauswärts		ohne
Dorfesch		14-täglich	GFW-Anlieger
Dorfplatz Elte		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Dorfstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Dornenbrede	von Beginn bis Hausnr. 9	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dornenbrede	ab Hausnr. 10	14-täglich	GFW-Anlieger
Dornröschenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Dorotheenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dreierwalder Straße	von Humboldt- bis Sadelstraße	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Dreierwalder Straße	von Sadel- bis Stadtbergstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dreikönigstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Drenthestraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Drosselstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Droste-Hülshoff-Straße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Droste-Hülshoff-Straße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Dünenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Düppelstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Dürerweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Düsterbergstraße	Von Bonifatuisstraße bis Pomoeystraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Düsterbergstraße	Von Pompeystraße bis Ende		ohne
Dunlopstraße			ohne
Dutumer Katte		14-täglich	GFW-Anlieger
Dutumer Straße	von Linden- bis Zeppelinstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Dutumer Straße	von Zeppelinstraße bis Felsenstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Dutumer Straße	von Felsenstraße stadtauswärts		ohne
Dwaslandweg			ohne
Eckener Straße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Edelherr-Ludolf-Ring		14-täglich	GFW-Anlieger
Edelweissweg		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Ederweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Edisonstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Edith-Stein-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eduardstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Egelsweg		14-täglich	GW-Anl ./FeW-TBR
Eggeweg		14-täglich	GW-Anl ./FeW-TBR
Egon-Senger-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eibenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eichelhäherstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eichendorffstraße	ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eichendorffstraße	Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Eichenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eickens Hof			ohne
Einhornweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eisenbahnstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Elbinger Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ellinghorst		14-täglich	GFW-Anlieger
Elpersstiege	von Hörstkamp bis einschl. WSA	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Elpersstiege	zwischen Münsterstraße und Haus-Nr. 33	14-täglich	GFW-Anlieger
Elsa-Brändström-Weg	von Droste-Hülshoff-Straße bis Gertrudenweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Elsa-Brändström-Weg	von Salzbergener- bis Droste-Hülshoff-Straße		ohne
Elsbrockweg		14-täglich	GFW-Anlieger

Eisenweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Elsternstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Elter Mark			ohne
Elter Straße	von Emsstraße bis Kardinal-Galen-Ring	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Elter Straße	von Kardinal-Galen-Ring bis Dionysiusstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Elter Straße	von Dionysiusstraße stadtauswärts		ohne
Emscherstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Emsdettener Damm			ohne
Emskämpenweg			ohne
Emsstraße	von Kloster- bis Elter-/Lingener Straße	werktäglich	GFW-TBR
Emsstraße	von Elter-/Lingener Straße bis Hansaallee	2 x pro Woche	GFW-TBR
Emstorplatz		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Engbertsweg			ohne
Engelstraße	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Engelstraße	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Engernstraße	ohne Stichstraßen	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Engernstraße	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Entenweg			ohne
Enzianweg			ohne
Erich-Ollenhauer-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Erikaweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Erlenstraße	einschl. Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ernteweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eschendorfer Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eschweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Espenweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Esperlohstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Eulenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Eupener Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ewaldistraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Externweg			ohne
Falkenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Fanny-Lewald-Straße			ohne
Farnweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Fasanenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Feldbrook			ohne
Feldhues Hook		14-täglich	GFW-Anlieger
Feldkante			ohne
Feldstraße			ohne
Felsenstraße	ohne Stichstraßen	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Felsenstraße	Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ferdinandstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Fernrodder Straße	von Bahnübergang bis Karenbrede	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Fernrodder Straße	von Karenbrede stadtauswärts		ohne

Feuerdornweg			ohne
Feuerstiege	von Rheine Straße bis Umgehungsstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Feuerstiege	östlich Umgehungsstraße		ohne
Fichtenstraße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Fichtenstraße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Finkenstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Flachstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Flagenstraße			ohne
Flemingstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Flensburger Straße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Fliederweg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Flöddertstraße			ohne
Florianweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Flurweg			ohne
Föhrenweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Fontaneweg	von Winterbrockstraße bis Gebrüder-Schönthal-Straße	14-täglich	GFW-Anlieger
Fontaneweg	von Gebrüder-Schönthal-Straße bis Moorstraße		ohne
Forckenbeckstra ße		14-täglich	GFW-Anlieger
Försterstraße			ohne
Forstmannweg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Frankenburgstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Frankenstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Franz-August-Kümpers-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Franz-Bernhard-Straße			ohne
Franz-Darpe-Weg			ohne
Franz-Fabry-Straße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Franziskusstraße	von Burgsteinfurter Damm bis Ringstraße	14~täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Franziskusstraße	westlich Ringstraße		ohne
Franz-Josef-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Franz-Kolck-Straße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Franzosenweg			ohne
Franz-Seilhorst-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Franz-Sievers-Straße			ohne
Franzstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Franz-Tacke-Straße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Franz-Weller-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Freiherr-von-Beust-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Friedensplatz		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR.
Friedenstraße	von Bahnhof- bis Neuenkirchener Straße	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Friedenstraße	von Neuenkirchener- bis Unterstraße		ohne
Friedhofstraße	von Kopernikus- bis Aloysiusstraße		ohne

Friedhofstraße	von Einmündung Jägerstraße bis zur Heide (beidseitig)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedhofstraße	Von Haus-Nr. 131 bis Zur Heide (rechtsseitig)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedrich-Ebert-Ring	von Osnabrücker Straße bis Kleinbahnbrücke	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedrich-Ebert-Ring	von Kleinbahnbrücke bis Bonifatiusstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Friedrich-Ebert-Ring	von Bonifatiusstraße bis Birkenallee		ohne
Frieslandring		14-täglich	GFW-Anlieger
Fritz-Erler-Straße	ohne Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Fritz-Erler-Straße	Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Fröbelweg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Fuchsstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Gablonzer Weg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Gagelweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Garbenweg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Gartenstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Gebrüder-Schönthal-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Gelderlandstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Georg-Elser-Ring			ohne
Georgstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Gerhart-Hauptmann-Ring		14-täglich	GFW-Anlieger
Germanenallee	vom Wendehammer vor TV Jahn stadtauswärts bis Ausbauende	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Germanenallee	vom Teutonenweg ca. 50 m ostwärts	14-täglich	GFW-Anlieger
Germanenallee	ab ca. 50 m ostwärts		ohne
	Teutonenweg		
Gernotstraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Wielandstraße	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Gernotstraße	von Wielandstraße bis Hadubrandweg einschließlich Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Gertrudenweg	von Bentlager Weg bis einschl. ehemal. Kläranlage	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Gertrudenweg	ab ehemal. Kläranlage stadtauswärts		ohne
Geschwister-Scholl-Straße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Getreideweg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Ginsterweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gisele-Freund-Straße			ohne
Giselherstraße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Giselherstraße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Glaneweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Glatzer Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Gleesenweg			ohne
Glienhorststraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Glockenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gluckstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Glünnerweg			ohne
Godehardweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Goebenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Goethestraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Goldammerweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Goldbergstraße			ohne
Gordenkamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Görresstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Gottkenweg			ohne
Graanesch		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Graf-von-Stauffenberg-Straße	von Elter Straße bis Georg-Elser-Ring	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Gravenhorster Straße			ohne
Gressbrook			ohne
Gretelweg	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Gretelweg	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Gronauer Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Grönings Hoff			ohne
Gröningstraße	Ringstraße bis nördl. Werkstor Fa. Gröning	14-täglich	GFW-Anlieger
Gröningstraße	südl. Werkstor Fa. Gröning bis Alte Bahnhofstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gröns Esch	ohne Stichstraße und Wendehammer	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gröns Esch	Stichstraße zu 39/41 und Wendehammer zu 28/30	14-täglich	GFW-Anlieger
Grosfeldstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Große-Mark-Weg			ohne
Grüner Weg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Grünewaldweg	von Rubensweg bis Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Grünewaldweg	von Rubensweg stadtauswärts	14-täglich	GFW-Anlieger
Grüterstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gudrunweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Günsbachweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Gustav-Heinemann-Straße	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Gustav-Heinemann-Straße	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Gustav-Stresemann-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Gutenbergstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Haarskamp		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Habichtshöhe			ohne
Habichtstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Habsburgerstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Haddorfer Chaussee			ohne
Hadubrandweg	von Bonifatius- bis Giselherstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Hadubrandweg	von Giselherstraße bis Wendeplatz einschließlich Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Hafenbahn	von Hovestraße bis Ausbauende	wöchentlich	GW-Anl ./FW-TBR
Hafenbahn	ab Ausbauende		ohne
Hafenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Haferkamp			ohne
Hagebuttenweg			ohne
Hagenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hainbuchenweg	ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Hainbuchenweg	Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Hakenbrede			ohne
Halmweg			ohne
Hans-Niermann-Ring			Ohne
Hammersenstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Hansaallee		wöchentlich	GW-Anl ./FW-TBR
Hänselweg	von Hauenhorster Straße bis Schneewittchenweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hänselweg	von Schneewittchen- bis Dornröschenweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Harkortstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Harthecheln			ohne
Hartmutweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Harumer Weg			ohne
Haselnussstraße			ohne
Haselweg	von Sandkampstraße bis Zum Vennegroben	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Haselweg	von Zum Vennegroben bis Herefortstraße		ohne
Haselweg	von Herefortstraße bis Am Moosgraben (nur südliche Seite)	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hasenheide			ohne
Hasenstraße			ohne
Haspertskamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Hassenbrockweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hauenhorster Straße	von Melkeplatz bis zum Rodelweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Hauenhorster Straße	vom Rodelweg stadtauswärts		ohne
Hauptstraße	nördlich von Platanenweg		ohne
Hauptstraße	von Mesumer Straße bis Platanenweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Haydnstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hedwigstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Heidackerstraße	von Sandhövelstraße bis Kiefernweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
HeidackerstraBe	von Kiefernweg bis Dionysiusstraße		ohne
Heidepohl			ohne
Heideweg			ohne
Heidhövelstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Heidkamp	ohne 2 Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger

Heidkamp	2 Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Heiliggeistplatz		wöchentlich	GFW-TBR
Heiner Heide			ohne
Heiner Landstraße			ohne
Heinrich-Duhme-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Heinrich-Heine-Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Heinrich-Hembrock-Straße			ohne
Heinrich-Lübke-Straße	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Heinrich-Lübke-Straße	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Heinrich-Roters-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Heinrichstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Helenenweg			ohne
Hellhügelweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Helschenweg			ohne
Hemelter Straße	von Emsstraße bis Haus-Nr. 2	werktäglich	GFW-TBR
Hemelter Straße	ab Haus-Nr. 2 bis Kardinal-Galen-Rlng	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Hemelter Straße	von Kardinal-Galen-Ring bis Elter Straße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Hengemühlweg			ohne
Herefortstraße	von Bergstraße bis Haselweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Herefortstraße	von Haselweg bis Bonifatiusstraße		ohne
Heriburgstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hermann-Schilling-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Hermannstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
HerrenschreiberstraBe		werktäglich	GFW-TBR
Hertaweg	von Hörstkamp bis Dorotheenweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hertaweg	von Dorotheenweg bis Ende		ohne
Hertingskamp			ohne
Herzogstannenweg			ohne
Hespingswoort			ohne
Hesselteweg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Hessenweg	vom Frischhofsbach bis Vennweg		ohne
Hessenweg	von Vennweg bis Brochtruper Straße ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Hessenweg	von Brochtruper Straße bis Einhornweg		ohne
Hessenweg	von Einhornweg bis westl. Winkelstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hessenweg	von Winkelstraße bis Ortsgrenze		ohne
Heuerweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Heutlandweg			ohne
Hildebrandweg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Hlldeqard-von-Binqen-Straße			ohne
Hillenweg			ohne

Hinter den Höfen			ohne
Hinterdingsweg			ohne
Hirschberger Weg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Hofstraße			ohne
Hohe Allee		14-täglich	GW-Anl ,/FeW-TBR
Hohe Heideweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Hohe Lucht			ohne
Hohe Straße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Hohenkampstraße	von Timmermanufer bis Hemelter Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hohenkampstraße	von Hemelter- bis Elter Straße		ohne
Höhenstiege			ohne
Hohle Stiege		14-täglich	GFW-Anlieger
Holbeinweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Holgenweg			ohne
Holländerstraße	Haus-Nr. 1-7 (von Alte-Bahnhof-Straße bis Dechant-Römer-Straße)	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Holländerstraße	Hau-Nr. 7-15		ohne
Hollandgängerpädken			ohne
Holstener Weg			ohne
Holtelstiege		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Holtlake			ohne
Holunderweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Homeyerstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Höpingskamp			ohne
Hoppenweg			ohne
Hopstener Damm			ohne
Hopstener Straße	von Ost- bis Windmühlenstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Hopstener Straße	von Oststraße bis Kapellenweg		ohne
Hörsteler Straße			ohne
Hörstkamp	von Münsterstraße bis	wöchentlich	GW-Anl ./FW-TBR
	Hafenbahn		
Hörstkamp	von Hafenbahn bis Helenenweg / Marienstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Horstmannstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Hovekampstraße			ohne
Hövelkampstraße			ohne
Hoveplatz und Unterführung			GW-Anl./FW-TBR
Hovesaatstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hovestraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Hubertusstra ße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hucksbergweg	ohne Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hucksbergweg	Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Hultschiner Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Humboldtplatz		2 x pro Woche	GFW-TBR
Humboldtstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Hünenborqstraße	von Stoverner- bis Königseschstraße		ohne

Hünenborgstraße	von Königsesch- bis Ochtruper Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Hünenborgstraße	von Ochtruper Straße bis ehemalige Bahntrasse/ Radweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Hünenborgstraße	von ehemalige Bahntrasse/ Radweg bis Neuenkirchener Straße		ohne
Hünenstraße			ohne
Huntestraße	ohne Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Huntestraße	Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Ibisweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Iburgweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Idaweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Im Braaken		14-täglich	GFW-Anlieger
Im Coelln			ohne
Im Diek		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Im Esch			ohne
Im Hornkenbusch		14-täglich	GFW-Anlieger
Im Hörsteler Feld			ohne
Im Klosterhook		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Im Königskamp			ohne
Im Lau	von Listweg bis Haus-Nr. 15	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Im Lau	von Haus-Nr. 20 bis Nahrodder Straße		ohne
Im Lied	von Listweg bis einschl. Haus-Nr. 8	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Im Lied	von Nahrodder Straße bis einschl. Haus-Nr. 9		ohne
Im Lütkefeld		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Im Mersch			ohne
Im Niengrund			ohne
Im Ossenpohl	von Kasernen- bis Reiterstraße	14-täglich	GW-Anl ./FeW-TBR
Im Ossenpohl	von Reiter- bis Sandhövelstraße		ohne
Im Schultenhoek	von Ludgerusring bis Mühlenbachbrücke	14-täglich	GW-Anl ./FeW-TBR
Im Schultehhoek	außer von Ludgerusring bis Mühlenbachbrücke		ohne
Im Schwienebrook			ohne
Im Spiekerskamp			ohne
Im Sundern		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Im Tannengrund		14-täglich	GFW-Anlieger
Im Uhlenhook		14-täglich	GFW-Anlieger
Im Vogelsang		14-täglich	GFW-Anlieger
Im Wiesengrund		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Im Winkel	von Neuenkirchener Straße bis zum Bahndamm	14-täglich	GFW-Anlieger
Im Winkel	vom Bahndamm bis Friedenstraße		ohne
Immenweg			ohne
Immergrünstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Immermannstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

In den Wiesen		14-tägig	GW-Anl./FeW-TBR
In der Bannewiese		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
In der Friede			ohne
In der Kollinge		14-täglich	GFW-Anlieger
In der Lake		14-täglich	GFW-Anlieger
Industriestraße	von Burgsteinfurter Damm bis Haus-Nr. 62	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Industriestraße	östlich von Haus-Nr. 62		ohne
Irmtraud-Morgner-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Isendorfer Weg			ohne
Isoldenweg	ohne Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Isoldenweg	Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Isselstraße	ohne Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Isselstraße	Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Jacksonring		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Jadestraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Jägerstraße	von Friedhof- bis Schützenstraße		ohne
Jägerstraße	von der Schützen- bis zur Surenburqstrasse und Stichstraße Haus-Nr. 106-122	14-täglich	GFW-Anlieger
Jahnstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Johannes-Brahms-Weg		14-täglich	GFW-Anlieger
Johannesweg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Josef-Kamp-Weg			ohne
Josef-Pieper-Weg			ohne
Josef-Schepers-Straße			GFW-Anlieger
Josefstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Josef-Wirmer-Straße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Junkersstraße			ohne
Juteweberstraße		14-täglich	GW-Anl ./FeW-TBR
Kaminstraße	ohne Wendeplatz und Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kaminstraße	Wendeplatz und Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Kammweg			ohne
Kämpe		14-täglich	GFW-Anlieger
Kampelweg			ohne
Kampstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Kanalstraße	von Hörsteler- bis Kleinbahnstraße		ohne
Kanalstraße	von Kleinbahnstraße bis Wendehammer	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Kanalstraße	von Wendehammer bis Ostenwalder Weg		ohne
Kapellenweg			ohne
Kardinal-Galen-Ring		2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
Karenbrede			ohne
Karl-Arnold-Straße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Karlstraße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Karlstraße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger

Karmannstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Karolinenstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Karolingerstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Karweg	ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Karweg	Stichwege	14-täglich	GFW-Anlieger
Kasernenstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Kastanienstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Katerkampweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Katthagen		wöchentlich	GFW-TBR
Keimpohlstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Keimpohlstraße			ohne
Keltenstiege		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kettelerufer	Emsmühle bis Ludgerusbrücke	wöchentlich	GFW-TBR
Kettelerufer	von Ludgerusbrücke nach Süden		ohne
Kevenbrink			ohne
Kiärkpädken			ohne
Kiebitzstraße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Kiebitzstra ße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Kiefernweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Kielkamp			ohne
Kirchstraße		wöchentlich	GW-Anl,/FW-TBR
Kistemakerweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Kleestraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Kleiberweg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Kleinbahnstraße	von Kanalstraße bis Bw-Depot	14~täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Kleinbahnstraße	von Bw-Depot stadtauswärts		ohne
Klein-Berliner-Ring	Stichweg zu Hausnr. 22, 24 u. a.	14-täglich	GFW-Anlieger
Klein-Berliner-Ring	ohne Stichweg zu Hausnr. 22, 24 u.a.	14-täglich	GW-Anl,/FW-TBR
Klemensstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Klippkouhle			ohne
Kloddenhook			ohne
Klopstockweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Klosterstraße		werktäglich	GFW-TBR
Klusenweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Koboldstraße			ohne
Kochstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Kokenkamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Kolgeweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Kollwitzstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Kolon-Eggert-Straße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Kolpingstraße		wöchentlich	GW-Anl,/FW-TBR
Königsberger Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Königseschstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Konrad-Adenauer-Ring	von Salzbergener Straße bis Friedrich-Ebert-Ring	wöchentlich	GW-Anl,/FW-TBR
Konrad-Adenauer-Ring	östlich Friedrich-Ebert-Ring		ohne

Kopernikusstraße	von Bevergerner bis Surenburgstraße	wöchentlich	GW-Anl,/FW-TBR
Kopernikusstraße	von Osnabrücker bis Beveroerner Straße	14-täglich	GFW-Anlieger
Kornblumenring		14-täglich	GFW-Anlieger
Körnerstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Kornweg			ohne
Kösterskamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Krafeldweg			ohne
Kranichstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Kreideweg			ohne
Kremplingweg			ohne
Kreuzherrenweg			ohne
Kreyenesch	von Haus-Nr. 8 bis Listrupweg	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Kreyenesch	zwischen Walshagenstraße und Haus-Nr. 8	14-täglich	GFW-Anlieger
Kriemhildenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Krumme Straße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Kruppstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Kuckucksweg	ohne Stichstraße	14-täglich	GW:.Anl,/FeW-TBR
Kuckucksweg	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Kugelesch			ohne
Kugeltimpen		14-täglich	GFW-Anlieger
Kurt-Schumacher-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Kurze Straße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Lakestraße	von Osning- bis Flensburger Straße	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Lakestraße	von Flensburger- bis Osnabrücker Straße		ohne
Lambertiring		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Landersumer Weg	von Ute- bis Rabinstraße	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Landersumer Weg	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Landersurner Weg	von Rabinstraße bis Umgehungsstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Landsberger Weg			ohne
Lange Riege	von Friedrich-Ebert-Ring bis Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Lange Riege	von Wendeplatz bis Canisiusstraße		ohne
Lange Riege	von Canisius- bis Bergstraße	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Langenbrede			ohne
Langenkamp			ohne
Langkampweg			ohne
Lanqobardenrinq		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Laugärten			ohne
Laugatt			ohne
Laugestraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Laustraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lehmdamm			ohne
Lehmkuhlstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Leiriaplatz			GFW-TBR
Lenneweg		14-täglich	GFW-Anlieger

Lerchenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lessingstraße		14-täglich	GW-Aril./FeW-TBR
Leugermannstraße			ohne
Levi Hof			ohne
Liegnitzer Weg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Lilienthalstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Limburgweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Lindenstraße		wöchentlich	GW:-Anl./FW-TBR
Lindvennweg	von Rheiner Straße bis Ernteweg	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Lindvennweg	von Ernteweg bis Ende		ohne
Lingener Damm	von Wihostraße ca. 500 m stadtauswärts	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Lingener Damm	außer Teilstück von Wihostraße ca. 500 m stadtauswärts		ohne
Lingener Straße	von Ems- bis Humboldtstraße	wöchentlich	GFW-TBR
Lingener Straße	von Humboldtstraße bis Hansaallee	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Linnenkampstiege			ohne
Liobastraße	von Lingener Damm bis Haus-Nr. 51	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Liobastraße	von Haus-Nr. 51 bis Ende		ohne
Lippeweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Listkamp			ohne
Listrupweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Listweg	von Eisenbahnunterführung bis Haus-Nr. 62	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Listweg	von Haus-Nr. 62 bis Ende		ohne
Litestraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Lohorststra ße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Lönsweg	einschließlich Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Lortzingstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Lössstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Löwenzahnring		14-täglich	GFW-Anlieger
Ludgeristraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Ludgerusring		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Ludwig-Dürr-Straße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Ludwig-Erhard-Straße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Ludwigstraße	von Basilikastraße bis Sperrung und von Bevergerner Straße bis Sperrung	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Luisenstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Lüningsweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Lupinenstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Lürwers Hof		14-täglich	GFW-Anlieger
Lütkenfelder Straße			ohne
Lutterweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Magdalenenstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Magnolienweg			ohne
Maiglöckchenweg			ohne
Malmedyweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Malterstraße		14-täglich	GFW-Anlieger

Marderstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Margeritenweg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Maria-Montessorr-straße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Marienstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Markenstraße			ohne
Marktplatz		werktäglich	GFW-TBR
Marktstraße	vom Marktplatz bis Auf dem Thie	3 x pro Woche	GFW-TBR
Marktstraße	von Auf dem Thie bis Poststraße	2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
Maronenweg			ohne
Marsenstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Matthiasstraße	einschließlich Busbahnhof	wöchentlich	GFW-TBR
Max-Born-Straße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Max-Planck-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Max-Reger-Weg		14-täglich	GFW-Anlieger
Meieringstraße			ohne
Meisenstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Meitnerstraße			ohne
Melkeplatz		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Memeler Straße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Mendelssohnweg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Menzelweg	ohne Wendeplätze und Stichweg	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Menzelweg	Wendeplätze und Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Mergelstraße	ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Mergelstraße	Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Merowingerweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Merschkensheideweg			ohne
Mesumer Straße	von Hauptstraße bis Vennweg/Zinkstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Mesumer Straße	von Vennweg/Zinkstraße bis Mesum		ohne
Meyscheperstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Michaelstraße		14-täglich	GW-Anl ./FeW-TBR
Milanweg			ohne
Milchstraße		wöchentlich	GFW-TBR
Milkeweg			ohne
Mittelesch			ohne
Mittelstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Möhneweg			ohne
Mohnstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Möllerhookstraße			ohne
Mondstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Moorstraße	von Bahn bis Haus-Nr. 29	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Moorstraße	südlich von Haus-Nr. 29		ohne
Moosvennstraße			ohne
Morsestraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Mozartstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR

Mühlenstraße	von Emsstraße bis Tiefe Straße	2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
Mühlenstraße	von Tiefe Straße bis Thiemauer	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Mühlhausenweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Münsterlanddamm	von Hafenbahn bis Staelskottenweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Münsterlanddamm	von Staelskottenweg bis km 4,0 westliche Seite/ bis km 3,2 östliche Seite	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Münsterlanddamm	von km 4,0 westliche Seite/ von km 3,2 östliche Seite bis Ende		ohne
Münstermauer		wöchentlich	GFW-TBR
Münsterstraße	von Marktplatz bis Münstermauer	werktäglich	GFW-TBR
Münsterstraße	von Münstermauer bis Kardinal-Galen-Ring	2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
Münsterstraße	von Kardinal-Galen-Ring bis Melkeplatz	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Münterstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Mutter-Theresa-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Nachtigallenweg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Nadelweg			ohne
Nadigstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Nadorffs Kamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Nahrodder Straße	von Bahnübergang bis Ausbauende	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Nahrodder Straße	von Ausbauende bis Hörsteler Straße		ohne
Nasigerhook			ohne
Nasigerstraße	von Burgsteinfurter Damm bis Marderstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nasigerstraße	von Marderstraße bis Ende		ohne
Nassauer Straße.	von Elter- bis Robertstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nassauer Straße	östlich der Robertstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Neisser Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nelkenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nepomukbrücke		werktäglich	GFW-TBR
Nethestraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Neue Stiege	von Dechant-Römer.Straße bis vorm Friedhof	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Neue Stiege	vom Friedhof bis Industriestraße		ohne
Neue Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Neuenkirchener Straße	von Kardinal-Galen-Ring bis Lindenstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Neuenkirchener Straße	von Linden- bis Schwedenstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Neuenkirchener Straße	von Schwedenstraße bis Berbomstiege		ohne
Neuenkirchener Straße	von Berbomstiege bis Ende		ohne
Nielandstraße	von Rheiner Straße bis Hohe Heideweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Nielandstraße	von Hohe Heideweg bis Ende		ohne
Niemannstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Niemeierweg			ohne
Nienbergstraße	von Beethoven- bis Zeppelinstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nienbergstraße	von Zeppelin- bis Felsenstraße, soweit ausgebaut	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nienkampstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Niffeler			ohne
Nikolaus-Gross-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Nonnenpädken			ohne
Norbert-Löffler-Weg		14-täglich	GFW-Anlieger
Nordring		14-täglich	GFW-Anlieger
Nordstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Norgerweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Normannenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nortorper Weg			ohne
Notburgastraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Oberstraße	von Neuenkirchener- bis Offlumer Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Oberstraße	von Offlumer Straße bis Sentkersweg		ohne
Ochtruper Straße	von Franz-Tacke-Straße bis Salzweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Ochtruper Straße	von Salzweg bis Am Ehrenmal (Nördliche Seite)	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Oderstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Offenbergweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Offlumer Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ohmstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Ohner Damm			ohne
Ohner Weg		14-täglich	GFW-Anlieger
Ölbachstraße			ohne
Oldenburger Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Omorikaweg			ohne
Oranienstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ortwinweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Oskar-Schindler-Ring			ohne
Osnabrücker Straße	von Hansaallee bis Erikaweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Osnabrücker Straße	von Erikaweg bis Ende		ohne
Osningstraße	von Windmühlen- bis Siedlerstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Osningstraße	von Siedler- bis Drenthestraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Ostenwalder Weg			ohne
Ostereschstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Oststraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Ottenweg			ohne
Otto-Bergmeyer-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Overbergstraße	von Osnabrücker Straße bis Konrad-Adenauer-Ring	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR

Overbergstraße	von Konrad-Adenauer-Ring bis Ludgeristraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Pappelallee		14-täglich	GFW-Anlieger
Pappelstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Parkstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Paschenaustraße	Bergstraße bis Elsenweg, Stichweg zu Hausnr. 41-45 und außerhalb OD	14-täglich	GFW-Anlieger
Paschenaustraße	von Eisenweg bis OD-Grenze (25 m südl. Barbarastraße) ohne Stichweg zu Hausnr. 41-45	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Pater-Schunath-Straße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Paulstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Pegelarm			ohne
Pegelbusch			ohne
Perlpilzweg			ohne
Pestalozziweg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Peterstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Pfälzerweg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Pfarrer-Bergmannshaff-Platz		14-täglich	GW-An_l./FeW-TBR
Pfifferlingsweg			ohne
Pinienweg	von Holunder- bis Erikaweg	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Pinienweg	außer von Holunder- bis Erikaweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Pirolweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Plackenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Platanenweg	von Hauptstraße bis Hainbuchenwweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Platanenweg	von Hainbuchenweg bis Feldstraße		ohne
Ploogweg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Poggenpohl			ohne
Pohlmannsweg			ohne
Pommernstiege		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Pompeystraße			ohne
Porssenweg	ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Porssenweg	Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Poststraße		2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
Prozessionsweg	ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Prozessionsweg	Stichwege	14-täglich	GFW-Anlieger
Quellenstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Querstraße			ohne
Rabinstraße	ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Rabinstraße	Stichwege	14-täglich	GFW-Anlieger
Raiffeisenstraße			ohne
Randelbachweg	von Salzbergener- bis Jahnstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Randelbachweg	von Jahn- bis Stoverner Straße		ohne
Randweg			ohne
Rapunzelweg		14-täglich	GFW-Anlieger

Rebhuhnweg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Rehstraße			ohne
Reichenberger Weg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Reidstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Reinhardtstraße	von Konrad-Adenauer- bis Friedrich-Ebert-Ring	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Reinhardtstraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Gustav-Heinemann-Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Reinhildisweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Reiterstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rektor-Kuper-Straße	ohne Stichwege zu Hausnr. 27 /29 und 30/32	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rektor-Kuper-Straße	Stichwege zu Hausnr. 27 /29 und 30/32	14-täglich	GFW-Anlieger
Rembrandtweg	ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rembrandtweg	Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Resseltstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Reuterstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rheiner Landweg			ohne
Rheiner Straße	von Dechant-Römer Straße bis Lindvennweg ohne Stichweg zu Alte Kirchstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Rheiner Straße	Stichweg zu Alte Kirchstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Rheiner Straße	von Lindvennweg bis Münsterlanddamm		ohne
Richardstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Richtweg			ohne
Ridderstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Riedstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Riegelstraße		wöchentlich	GW-Anl ./FW-TBR ..
Riesenbecker Straße			ohne
Rilkeweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Rimbertweg	ohne Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rimbertweg	Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Ringstraße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Ringstraße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Robberskamp		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Robert-Bosch-Straße			ohne
Robertstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rochusweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Rodder Damm	von Aloysiusstraße bis Teutonenweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Rodder Damm	zwischen Teutonenweg und Kruppstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Rodder Damm	von Kruppstraße bis Ausbauende	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rodder Damm	von Ausbauende bis Nahrodder Straße		ohne
Rodelweg			ohne
Rodenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Roggenbrede			ohne
Roggenkampstraße		14-täglich	GFW-Anlieger

Rohrdommelweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Rolandstraße	von Bonifatiusstraße bis Friedrich-Ebert-Ring	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Rolandstraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Sandkamp-Ring	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rolinerstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Römerstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Röntgenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rosenbergstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Rosenstraße		wöchentlich	GFW-TBR
Rossiniweg		14-täglich	GW-Anl./FeW~TBR
Rossweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Rotdornweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rotkäppchenplatz		14-täglich	GFW-Anlieger
Rotkäppchenweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Rotkehlchenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Röwenkamp	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Röwenkamp	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Rubensweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rübezahlweg			ohne
Rüdigerweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rudolf-Diesel-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Rudolfstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Ruhrstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Runde Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Russenweg			ohne
Rüsterweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Rutestraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Saatweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sacharowstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Sachsenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sachsstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Sadelstraße	von Humboldt- bis Peterstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sadelstraße	von Peter- bis Paulstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Saerbecker Straße			ohne
Sailerweg	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sailerweg	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Salierweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Salinenstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Salzbergener Straße	von Neuenkirchener Straße bis Berbomstiege	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Salzbergener Straße	von Berbomstiege bis Salzbergen		ohne
Salzweg	von Randelbachweg bis Stoverner Straße ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Salzweg	Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Salzweg	von Stoverner Straße bis Möhneweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Salzweg	Von Möhneweg bis Ohner Weg		ohne
Sandhaar		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sandhövelstraße	von Elter Straße bis Im Ossenpohl ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Sandhövelstraße	von Elter Straße bis Im Ossenpohl nur Stichwege	14-täglich	GFW-Anlieger
Sandhövelstraße	von Im Ossenpohl bis Zum Fichtenvenn		ohne
Sandkampstraße	von Bergstraße (Hopstener Damm?) bis Venhauser Damm	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Sandkampstraße, alt	von Roland- bis Giselherstraße	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Sandkornstraße	von Dahlkampstraße bis Alter Schießstand	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Sandkornstraße	von Alter Schießstand bis Voqelbeerenstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Sandkötters Hof		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sandkuhle			ohne
Sandpilzweg			ohne
Sandweg	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sandweg	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Sankt-Konrad-Straße			ohne
Sassenbirkstraße			ohne
Sassestraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schafbergstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Schäfergasse		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Scharnhorststraße	von Elter- bis Aloysiusstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Schamhorststraße	von Aloysiusstraße bis Ende		ohne
Scheeberg			ohne
Scheffelstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schepers Kotten		14-täglich	GFW-Anlieger
Schillerstraße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Schillerstraße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Schinkelstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Schippbrock			ohne
Schlaunstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Schlehdornweg			ohne
Schlehenweg			ohne
Schleupestraße		wöchentlich	GW.-Anl./FW-TBR
Schleusenstraße	von Walshagenstraße bis Konrad Adenauer-Ring ohne Fußweg	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Schleusenstraße	südlich Konrad-Adenauer-Ring und Fußweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Schlossweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Schlüterstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Schmalestraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Schmeddingstraße			ohne
Schmidts-Kämpken			ohne
Schnatgang			ohne
Schneeglöckchenweg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Schneewittchenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schneidemühler Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schnelingsweg			ohne
Schnepfenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schöffenweg	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Schöffenweg	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger

Schoppenkamp	Ohne Stichweg (Haus-Nr. 22-28d)		ohne
Schoppenkamp	Stichweg (Haus-Nr. 22-28d)	14-täglich	GFW-Anlieger
Schorlemerstraße	von Surenburgstraße bis ehemal. Kaserneneinfahrt	wöchentlich	GW~Anl./FW-TBR
Schorlemerstraße	von Schützenstraße bis Wendeplatz an Surenburgstraße ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Schorlemerstraße	Stichweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Schotthockstraße	von Lingener Straße bis südliche Parkplatzzufhart eec	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Schotthockstraße	ab südliche Parkplatzzufahrt eec bis zum Ende	14-täglich	GFW-Anlieger
.Schreberweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Schulkamp			ohne
Schulstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schulte- Elte-Straße			ohne
Schulte-Mesum-Straße			ohne
Schulten Sundern		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Schultenstraße	einschließlich Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Schumannstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Schürmannstraße			ohne
Schürweg			ohne
Schüttemeyerstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Schüttorfer Damm	ca. 250 m ab Hohe Allee	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Schüttorfer Damm	von ca. 250 m ab Hohe Allee bis Ende		ohne
Schützenstraße	von Aloysiusstraße bis Jägerstraße	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Schützenstraße	von Kopernikus- bis Aloysiusstraße	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Schwabengasse		14-täglich	GW-Anl./Ff;.W-TBR
Schwalbenweg	ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Schwalbenweg	Stichwege	14-täglich	GFW-Anlieger
Schwanenburg	von Brücken- bis Wischmannstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Schwanenburg	von Wischmannstraße bis Heine		ohne
Schwarzer Weg			ohne
Schwarzes Venn			ohne
Schwedenstraße	von Neuenkirchener Straße bis Gronauer Straße	14-täglich	GW-Anl./FW-TBR
Schweitzerstraße	ohne Stichwege und Verbindungsweg zum Karweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schweitzerstraße	Stichwege und Verbindungsweg zum Karweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Selbertstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Sentkersweg	von Unter- bis Oberstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sentkersweg	von Unterstraße bis Neuenkirchener Straße		ohne
Servatiistraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Sandweg	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Servatiistraße	von Bonifatiusstraße bis Friedrich-Ebert-Ring	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Sesenheimweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Siedlerstraße	von Osnabrücker- bis Oststraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Siedlerstraße	von Oststraße bis Hopstener Damm		ohne
Siegfriedstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Siegfriedstraße	verlängertes Teilstück	14-täglich	GFW-Anlieger
Siegweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Siepkers Kamp		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Sinninger Straße			ohne
Soesteweg	ohne Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Soesteweg	Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Soltenstraße			ohne
Sommerweg			ohne
Sonderburgweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Sonnenstraße	von Osnabrücker- bis Altenrheiner Straße	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Sonnenstraße	von Altenrheiner- bis Windmühlenstraße ohne Stichstraße		ohne
Sonnenstraße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Sophienstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Spechtweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Sperberweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Sperlingstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Spiekstraße			ohne
Spitzendorf			ohne
Spreenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sprickefeld			ohne
Sprickmannstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Stadtbergstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Stadtforst		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Staelscher Hof		werktäglich	GFW-TBR
Staelskottenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Staelskottenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Starenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Staufenstraße	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Staufenstra Be	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Steeneck			ohne
Stefan- Zweig-StraBe		14-täglich	GFW-Anlieger
Steinbeckstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Steinburgring		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Steinburgweg	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Steinburgweg	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Steinfurter Str		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Steinpilzweg			ohne
Steinstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Stelzenweg			ohne
Sternstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Sterntaler		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Stettiner Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Steverweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Stickenhover		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Stiegemannstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Stieglitzweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Stienkamp			ohne
Stockels Kamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Stocklingsweg			ohne
Stolbergstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Storchenhügel			ohne
Störmannweg			ohne
Stoverner Straße	von Bahn bis Berbomstieg		ohne
Stoverner Straße	von Berbomstiege bis Salzweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Stoverner Straße	von Salzweg bis Salzbergener Straße		ohne
StröterstraBe		14-täglich	GFW-Anlieger
Stukenweg			ohne
Stüveweg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Südeschstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Südhoek			ohne
Südstraße			ohne
Sundernweg			ohne
Süntelweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Surenburgstraße	von Elter Straße bis ca. 50 m östlich Jägerstraße	wöchentlich	GW-Anl,/FW-TBR
Surenburgstraße	von 50 m östlich Jägerstraße bis Bevergern		ohne
Sutrumer Straße	von Beethoven bis Zeppelinstraße	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Sutrumer Straße	von Zeppelin- bis Kollwitzstraße		ohne
Suttnerstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Tal Josaphat			ohne
Talstraße		~4-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Tannenweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Taubenweg	ohne Stichstraße	14-täglicli	GW-Anl,/FeW-TBR
Taubenweg	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Taucherweg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Tecklenburgstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Teichstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Teutonenweg	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Teutonenweg	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Theodor-Heuss-Straße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-An 1,/FeW _:TBR
Theodor-Heuss-Straße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Theresienstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Thiebergstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Thiemauer		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR.
Thiestraße	von Rheiner Straße bis Lindenvennweg	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Thiestraße	von Lindvennweg bis Ende		ohne

Thomas-Mann-Straße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Tichelkampstraße		wöchentlich	GW-Anl,/FW-TBR
Tiefe Straße		2 x pro Woche	GW-Anl./FW-TBR
Tiefer Weg			ohne
Timmermanufer	von Elter- bis Hohenkampstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Timmermanufer	von Hohenkampstraße bisLudgerusbrücke	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Timmermanufer	von Ludgerusbrücke bis Emsstraße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Timmermanufer	von Emsstraße bis Emswehr	wöchentlich	GFW-TBR
Timmermanufer	von Emswehr bis Ende		ohne
Tirolerweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Tondernstiege			ohne
Torfvenn			ohne
Toschlag			ohne
Tovarstraße			ohne
Trakaiplatz			GFW-TBR
Trakehner Weg	ohne Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Trakehner Weg	Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Trampenhegge			ohne
Tremsenweg	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Tremsenweg	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Tristanstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Tubantenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Tulpenweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Uferweg			ohne
Uhuweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Ulmenstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Unlandstraße	von Bahn bis Berbomstiege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Unlandstraße	von Berbomstiege bis Randelbachweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Unlandstraße	von Randelbachweg bis Am großen Unland	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Unterm Waldhügel		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Unterstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Up de Deipe			ohne
Upmannstraße	100 m ab Burgsteinfurter Damm	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Upmannstraße	bis Ende		ohne
Utestraße	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Utestraße	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Vechteweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Veenstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Veitstraße	von Hermann- bis Heinrichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Veitstraße	von Heinrich- bis Friedenstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Veltmanns Kamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Veltmannsweg			ohne
Veltruper Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Venhauser Damm			ohne
Vennweg	von Mesumer Straße bis Robberskamp	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Vennweg	von Robberskamp bis Brochtruper Straße		ohne
Verdistraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Victor-Klemperer-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Vierngrund			ohne
Viktorweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Violinenweg	von Kirchstraße bis ca. 50 m nördlich Rotkehlchenweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Violinenweg	von ca. 50 m nördlich Rotkehlchenweg bis Hauptstraße		ohne
Vogelbeerenstraße	von Dahlkampstraße bis Im Ossenoohl	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Vogelbeerenstraße	zwischen Elter und Dahlkarnpstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Volkerstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Von-Liebig-Straße			ohne
Von-Ossietzky-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Von-Velen-Weg		14-täglich	GFW-Anlieger
Vossmannsfeld			ohne
Wachtelweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wacholderweg	von Holunder- bis Erikaweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wacholderweg	außer von Holunder- bis Erikaweg	14-täglich	GFW-Anlieger
Wadelheimer Chaussee	von Neuenkirchener Straße bis Goldammerweg	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Wadelheimer Chaussee	von Goldammerweg bis Buswende		ohne
Wadelheimer Chaussee	von Buswende bis Haddorfer Chaussee		ohne
Wagnerstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wähnings Pand			ohne
Walburgastraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Waldenburger Weg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Waldhügelweg	bis Haus-Nr. 11	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Waldhügelweg	nach Haus-Nr. 11		ohne
Waldkauzweg	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Waldkauzweg	Stichstraße	14-täglich	GFW-Anlieger
Waldmarkstraße	von Eckenerstraße bis Liegnitzer Weg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Waldmarkstraße	von Liegnitzer Weg bis Catenhorner Straße		ohne
Waldmeisterstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Waldweg			ohne
Wallheckenweg			ohne
Walnussstraße			ohne
Walshagenstraße	von Lingener Straße bis Helschenweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Walshagenstraße	von Helschenweg bis Hovesaatstraße		ohne

Walther-Rathenau-Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Wapelstraße			ohne
Wasserstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Weberstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Weddigeweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wegmanns Hof		14-täglich	GFW-Anlieger
Wehrstraße	von Schleusenstraße bis Haus-Nr. 28 (Stichstraße)	14-täglich	GFW-Anlieger
Weidenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Weihbischof-D'Alhaus-Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Weinstockstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Weissdornstraße			ohne
Weissenburg		14-täglich	GFW-Anlieger
Weitkampweg	soweit ausgebaut	14-täglich	GFW-Anlieger
Weitkampweg	nicht ausgebautes Teilstück		ohne
Welfenstraße	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Welfenstraße	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Welkinghove		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Wellenbrink	von Ludwig-Dürr-Straße bis Edelweißweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wellenbrink	von Edelweißweg bis Sassenbirkstraße		ohne
Wellertstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Werseweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Wesselstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Westfalenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Westgotenweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Westkampsried		14-täglich	GW-Anl ./FeW-TBR
Wettinerstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Wettringer Straße		14-täglich	GFW-Anlieger
Wibbeltstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wieckstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Wielandstraße	von Haus-Nr. 17 bis Sandkampstraße ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wielandstraße	von Friedrich-Ebert-Ring bis Haus-Nr. 15	14-täglich	GFW-Anlieger
Wielandstraße	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Wienkerskamp		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wieselring		14-täglich	GFW-Anlieger
Wiesenstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Wiesmannshof			ohne
Wieteschstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Wietkamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Wihostraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Wildbahn			ohne
Wilhelm-Busch-Straße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Wilhelmstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Willehadweg		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR

Willers Kamp		14-täglich	GFW-Anlieger
Willibrordstraße	von Haus-Nr. 2 bis Haus-Nr. 27, ohne Wendeplatz	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Willibrordstraße	Wendeplatz	14-täglich	GFW-Anlieger
Willibrordstraße	von Haus-Nr. 27 bis Mossvennstraße		ohne
Willy-Brandt-Straße		14-täglich	GW-Anl./FW-TBR.
Winckelerweg			ohne
Windhoffstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Windmühlenstraße	vom Osnabrücker Straße bis Heinrich-Lübke-Straße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Windmühlenstraße	von Heinrich-Lübke-Straße bis Hopstener Damm	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Windmühlenstraße	von Hopstener Damm bis Lange Riege		ohne
Windthorststraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Winkelstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Winterbrockstraße	von Am Bahndamm bis An der Schmiede	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Winterbrockstraße	von An der Schmiede bis Ende		ohne
Wischmannstraße	von Schwanenburg bis 50 m westlich Kolon-Eggert Straße	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Wischmannstraße	von 50 m westlich Kolon-Eggert Straße bis Zum Hasenpohl		ohne
Wittekindstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Wittelsbacherweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Wolfgang-Borchert-Straße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Wörstraße			ohne
Wöstenweg			ohne
Wupperstraße	von Salzweg bis Brechtestraße (südlich der Brechtestraße)	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Wupperstraße	von Salzweg bis Brechtestraße (nördlich der Brechtestraße)	14-täglich	GFW-Anlieger
Zaunkönigweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Zeisigweg		14-täglich	GFW-Anlieger
Zeppelinstraße	von Breite- bis Dutumer Straße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Zeppelinstraße	von Dutumer- bis Nienbergstraße		ohne
Zeppelinstraße	von Nienberg- bis Sutrumer Straße	wöchentlich	GW-Anl,/FW-TBR
Zeppelinstraße	von Sutrumer Straße bis Haus Nr. 84		ohne
Zeppelinstraße	von Haus Nr. 84 bis Neuenkirchener Straße	wöchentlich	GW-Anl,/FW-TBR
Ziegeleiweg			ohne
Zinkstraße		14-täglich	GFW-Anlieger
Zollernstraße		14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Zu den Feldern			ohne
Zu den Kölken			ohne
Zu den Schwalbennestern			ohne

Zum Albrock			ohne
Zum Dyckhoff		2 x pro Woche	GFW-TBR
Zum Feldpand			ohne
Zum Fichtenvenn			ohne
Zum Forellenhof			ohne
Zum Galgenkamp			ohne
Zum Hasenpohl			ohne
Zum Heilschlag			ohne
Zum Hermannsweg			ohne
Zum Hummertsbach			ohne
Zum Kalvarienberg	ohne Stichstraßen	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Zum Kalvarienberg	Stichstraßen	14-täglich	GFW-Anlieger
Zum Sehwatten Pohl			ohne
Zum Venneqroben			ohne
Zum Weddenfeld	von Schwanenburg bis Ostereschstraße	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Zum Weddenfeld	von Ostereschstraße bis Bevergern		ohne
Zur Albrocker Rampe			ohne
Zur Alten Ems			ohne
Zur Bockholter Emsfähre			ohne
Zur Emsfähre			ohne
Zur Falkenburg			ohne
Zur Feldwiese			ohne
Zur Gantenburg			ohne
Zur Heide	von Friedhofstraße bis Haus-Nr. 122/127	14-täglich	GW-Anl,/FeW-TBR
Zur Heide	von Haus-Nr. 122/127 bis Zum Hellschlag		ohne
Zur Helle			ohne
Zur Hessenschanze		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Zur Karlsburg			ohne
Zur Löchte			ohne
Zur Mühle			ohne
Zur Saltenwiese			ohne
Zur Vogelstange			ohne

TOP 9 Verschiedenes

Bericht erfolgt ggf. mündlich in der Sitzung.

06.12.2017

Dr. Ralf Schulte-de Groot
Vorstandsvorsitzender

Dr. Jochen Vennekötter
Vorstand